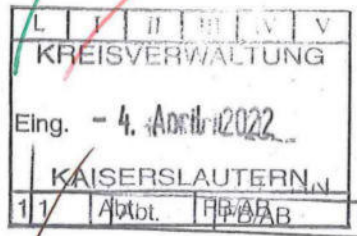




Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 05 65 | 67405 Neustadt an der Weinstraße

Kreisverwaltung
Kaiserslautern
Lauterstr. 8
67657 Kaiserslautern



REGIONALSTELLE
GEWERBEAUFICHT

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-31267
referat23@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

01.04.2022

Mein Aktenzeichen
23/05/5.1/2022/0066
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
07.03.2022
5/m/5610/BV.Nr.
2022/0057/67/013/ISK

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Roland Storck
Roland.Storck@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06321 99-1182
06321 99-31267

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG)

Antrag der Firma juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 02 und 03) vom Typ General Electric GE 5.5-158 im Windpark Niederkirchen 2 mit einer Leistung von je 5,5 MW, Gesamtbauhöhe von 240 m, Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m in den Gemarkungen der Gemeinden Heimkirchen (WEA 02), Flurstück-Nr.: 547 und Heiligenmoschel (WEA 03), Flurstücke: 1015, 1060

WEA	Flurstück	UTM-Koordinaten Zone 32	Ost	Nord
WEA 02	547		408.742	5.491.828
WEA 03	1015, 1060		409.454	5.491.870





Geplante Windenergieanlagen

WEA	Nennleistung in kW	Nabenhöhe in m	Rotordurchmes- ser in m
WEA 02	5.500	161	158
WEA 03	5.500	161	158

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus den von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht (die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz wurde mit separater Post beteiligt) zu beurteilenden öffentlichen Belangen, ergeben sich keine Sachverhalte, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Von mir bestehen gegen die Erteilung der Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der beiden beantragten Windenergieanlagen nach §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden:

1. Arbeits- und Immissionsschutz

1.1 Schattenwurf

1.1.1 Der von den Windenergieanlagen ausgehende Schattenwurf darf an den jeweiligen Immissionspunkten (Wohn-/ Büroräume) nicht mehr als 30 Std. im Jahr bei astronomischer Beurteilung (entspricht 8 h/Jahr reale Beschattungsdauer) und nicht mehr als 30 min./Tag betragen. Gegen die Überschreitung beider Werte sind geeignete Maßnahmen an der Windenergieanlage WEA 03 zu treffen, um die Einhaltung o. g. Grenzwerte sicherzustellen. Dies kann z.B. durch den Einbau



entsprechender programmierter Abschaltautomatik/Sensorik vorgenommen werden.

Ohne Abschaltung der WEA 03 sind Überschreitungen an den IO 07, IO 7a – IO 7b möglich.

- 1.1.2 Die Einhaltung der o. g. Grenzwerte sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Absicherung der Prognose der Antragstellerin.

1.2 Schallimmissionsbegrenzung

1.2.1 Bedingung:

Der Nachtbetrieb (22:00 – 06:00 Uhr) der Anlagen darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird.

Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebes eingereichten Nachweise auf Messungen an einer anderen als den genehmigten Anlagen erfolgt, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten der Betreiberin zu berücksichtigen.

- 1.2.2 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastung folgende Immissionsgrenzwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden (ermittelt und bewertet nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm [TA Lärm] vom 26.08.1998):



Immissionsorte		Nutzungseinstufung	IGW nachts
IO 1	Heiligenmoschel, Frankenhof	MI/MD	45 dB(A)
IO 2	Heiligenmoschel, Hauptstraße 28	WA	40 dB(A)
IO 3	Heiligenmoschel, Rohmühle 1	MI/MD	45 dB(A)
IO 4	Gehrweiler, Haselhecke 18	WA	40 dB(A)
IO 5	Gehrweiler, Am Dietzelberg 16	WA	40 dB(A)
IO 6	Messersbacher Hof, Messersbacherhof 17	MI/MD	45 dB(A)
IO 7	Heimkirchen, Kreuzhof 1b	MI/MD	45 dB(A)
IO 8	Heimkirchen, Karlshöhe 1	MI/MD	45 dB(A)
IO 9	Niederkirchen, Am Elchberg 51	WR	35 dB(A)
IO 10	Niederkirchen, Am Schlawweg 56	WR	35 dB(A)
IO 11	Niederkirchen, Hardter Straße 27A	WR	35 dB(A)
IO 12	Heimkirchen, Bergstraße 31	MI/MD	45 dB(A)
IO 13	Heimkirchen, Brunnenstraße 63	MI/MD	45 dB(A)
IO 14	Heimkirchen, Holbornerhof 35	MI/MD	45 dB(A)
IO 15	Gehrweiler, Geplanter Ökohof	MI/MD	45 dB(A)

1.3 Schalleistungspegel

1.3.1 Die Schalleistungspegel $L_{e,max}$ der Windenergieanlagen dürfen nachstehend genannte Werte nicht überschreiten. Diese Werte ergeben sich aus der vorgelegten schalltechnischen Immissionsprognose des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies GbR, Büro Mainz vom 16.07.2021; Auftrag-Nr.: 1 / 20373 / 1021 / 2. Die Prognose und die Summenschalleistungspegel beruhen auf den Angaben des Herstellers.

		WEA 02	WEA 03
1.3.1.1	Betrieb in der Nacht (22:00 – 06:00)	101,7 dB(A)	105,7 dB(A)
1.3.1.2	Betrieb am Tag (06:00 – 22.00 Uhr)	107,6 dB(A)	107,6 dB(A)



1.3.2 Die beiden Windenergieanlagen WEA 02 und WEA 03 sind während des Tagzeitraumes (06:00 bis 22:00 Uhr) bei Nennleistung mit einer maximalen Leistung von 5500 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,7 min⁻¹ gemäß den Herstellerangaben in „Technische Dokumentation Windenergieanlagen 4.x/5.x-158 – 50 Hz“, Rev. 03 –DE vom 31.08.2021, zu betreiben. Der Anlage General Electric GE 5.5-158 bei Nennleistung ist folgendes Oktavspektrum zugehörig (L_w in dB(A)): laut schalltechnischem Gutachten ohne Zuschlag $K = 1,7$.

63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 k Hz	4 kHz	8 kHz	Summe
87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0	106,0

1.3.3 Zur Sicherstellung unter Nr. 1.2.2 genannter Immissionsrichtwerte sind die beiden Windenergieanlagen WEA 02 und WEA 03 während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) im schalloptimierten Betrieb zu betreiben.

1.3.3.1 Die Windenergieanlage WEA 02 ist während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus NRO 100 mit einer maximalen Leistung von 4090 kW und einer maximalen Drehzahl von 7,22 min⁻¹ gemäß den Herstellerangaben in „Technische Dokumentation Windenergieanlagen 4.x/5.x-158 – 50 Hz“, Rev. 03 –DE vom 31.08.2021, zu betreiben. Der Anlage General Electric GE 5.5-158 im Betriebsmodus NRO 100 ist folgendes Oktavspektrum zugehörig (L_w in dB(A)): laut schalltechnischem Gutachten ohne Zuschlag $K = 1,7$.

63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 k Hz	4 kHz	8 kHz	Summe
81,6	88,4	93,1	94,3	94,0	91,7	86,2	71,8	100,0

1.3.3.2 Die Windenergieanlage WEA 03 ist während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus NRO 104 mit einer maximalen Leistung von 5100 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,0 min⁻¹ gemäß den Herstellerangaben in „Technische Dokumentation Windenergieanlagen 4.x/5.x-158 – 50 Hz“, Rev. 03 –DE vom 31.08.2021, zu betreiben. Der Anlage General Electric GE 5.5-



158 im Betriebsmodus NRO 104 ist folgendes Oktavspektrum zugehörig (L_w in dB(A)): laut schalltechnischem Gutachten ohne Zuschlag $K = 1,7$.

63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 k Hz	4 kHz	8 kHz	Summe
85,3	91,3	96,0	98,2	98,9	96,2	89,3	74,5	104,0

1.3.4 Gesamtbelastung an den maßgeblichen relevanten Immissionsorten für die Nachtzeit (oberer Vertrauensbereich L_o in dB(A))

Immissionsorte		L_o in dB(A) Nacht	IRW in dB(A) Nacht
IO 01	Heiligenmoschel, Frankenhof	42	45
IO 02	Heiligenmoschel, Hauptstraße 28	33	40
IO 04	Gehrweiler, Haselhecke 18	35	40
IO 08	Heimkirchen, Karlshöhe 1	46	45

1.4 Beim Betrieb der Windenergieanlagen darf - an den Immissionsorten - in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagsrelevante Ton- oder Impulshaltigkeit auftreten. In der Schallprognose wurden keine Zuschläge vorgesehen.

1.5 Messungen der Schalleistungspegel

1.5.1 Durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle sind nach Inbetriebnahme der Anlagen die Emissionswerte (Schalleistungspegel) der Anlagen ermitteln zu lassen. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter www.resy-mesa.de eingesehen werden.

1.5.2 Innerhalb der Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme der Anlagen ist eine Bescheinigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung vorzulegen.



- 1.5.3 Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie TR1, Herausgeber: Fördergesellschaft für Windenergie und andere Erneuerbare Energien e. V.) in der aktuellen Fassung durchzuführen.
- 1.5.4 Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messungen innerhalb der Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen durchzuführen und den Messbericht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vorzulegen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall (ungeeignete Wetterlagen) möglich.
- 1.5.5 Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.
- 1.5.6 Vor der Messung ist von dem beauftragten Messinstitut ein Messkonzept zu erstellen und mit Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße abzustimmen.
Rechtsgrundlage für die Messanforderungen sind die §§ 26 und 28 Nr. 1 BImSchG.
- 1.5.7 Nach Errichtung der Anlagen, spätestens jedoch 12 Monate nach der Inbetriebnahme, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße durch eine Herstellerbescheinigung zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt wurde.



1.6 Immissionsmessung als Alternative:

Anstelle der Bescheinigung und der Emissionsmessungen nach Nr. 1.5, kann durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle, nach Inbetriebnahme der geplanten Windenergieanlagen die Geräuschimmissionen durch Messungen nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 festgestellt und die Beurteilungspegel gemäß der Nebenbestimmung Nr. 1.2 ermittelt werden. Rechtsgrundlage für die Messanforderungen sind die §§ 26 und 28 Nr. 1 BImSchG.

1.7 Einhaltung der Immissions- und Emissionsbegrenzungen:

1.7.1 Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn die durch eine Messung bestimmte obere Vertrauensbereiche der Schalleistungspegel, inklusive der Messunsicherheit, die unter 1.3 genannten Schalleistungspegel nicht überschreiten und

1.7.2 die vorgenannten Immissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn nach einer erneuten Schallausbreitungsrechnung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln nach DIN ISO 9613-2, unter Verwendung des Interimsverfahrens (LAI - Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen - WKA), die nach Nr. 1.5 gemessenen Schalleistungspegel nicht zu Überschreitungen der unter Nr. 1.2.2 genannten Immissionsgrenzwerte führen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,max}$ durchzuführen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten oder die Einhaltung der unter Nr. 1.2.2 genannten Immissionsgrenzwerte durch eine Immissionsmessung nach Nr. 1.6 mit einem Messbericht nachgewiesen werden.



Hinweise: Die Windkraftanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den maßgeblich relevanten Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an der Gesamtbelastung zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte entsprechend der Schallprognose nicht überschreiten (einschließlich der Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags):

Immissionsorte		WEA 02	WEA 03
IO 1	Heiligenmoschel, Frankenhof	33,3 dB(A)	39,0 dB(A)
IO 2	Heiligenmoschel, Hauptstraße 28	22,4 dB(A)	28,6 dB(A)
IO 4	Gehrweiler, Haselhecke 18	21,9 dB(A)	29,8 dB(A)
IO 8	Heimkirchen, Karlshöhe 1	32,2 dB(A)	34,1 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

86.07

- 1.8 Die Windenergieanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die Aufzeichnungen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße auf Verlangen vorzulegen
- 1.9 Hinweis: Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich sind die Windenergieanlagen in Abstimmung



mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße abzuschalten.

- 1.10 Die Windenergieanlagen sind mit Vorrichtungen auszustatten, die einen Eisansatz an den Rotorblättern sicher erkennt und die Anlagen stillsetzen. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten der DNV GL Blade Control Ice Detector BID, Report-Nr.: 75138, Rev. 4 vom 08.02.2017 und Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in GE Windenergieanlagen, TÜV Nord Bericht Nr.: 8111 327 215 D Rev. 3 vom 05.06.2018) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlagen dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.
 - Die Betreiberin der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern ob die Anlagen bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschalten und Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellprotokollen (mit Namen, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Anlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiberin der Anlage / Eigentümerin und Eigentümer der Wege) sollte die Betreiberin der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.



- 1.11 An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf mögliche Gefahren des Eisabwurfs von den Windenergieanlagen bei Betrieb und Stillstand hinweisen. Der Standort der Schilder ist so zu wählen, dass sie vor Betreten des Gefahrenbereiches erkannt werden können [(Rotordurchmesser + Narbenhöhe) x 1,5].
- 1.12 An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt in der aktuellen Fassung) durchführen zu lassen. Der Prüfungsumfang muss die Mindestanforderungen der v. g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachtlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windkraftanlagen durchgeführt werden.
- 1.13 Die Gefahrenfeuer zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen an den Anlagen sind zu synchronisieren. Die Ausführungen sind mit den zivilen und militärischen Luftsicherungsbehörden abzustimmen.
- 1.14 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.



1.15 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Betreiberin hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nach § 16 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße die Prüffrist fest.

1.16 Für Arbeiten oder Begehungen der Anlagen (Turm und Rotorgondel) sind geeignete Aufstiegshilfe vorzusehen:

Dazu gehören insbesondere:

- a) Steigschutz i. V. mit den dafür zugelassenen Fallgurten, Haltegurten und Verbindungsmitteln,
- b) Ruhepodeste

Hinweis: Bei Arbeiten oder Begehungen der Anlagen sind

- Schutzhelme und Sicherheitsschuhe zu tragen sowie
- bei Arbeiten an Nabe und Rotor eine Arretierung des Rotors vorzunehmen.

1.17 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,

86.31



- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
- 1.18 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden.
- 86.41
- 1.19 Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mind. zwei Personen erfolgen.
- 86.42
- 1.20 Die Rettung von Beschäftigten ist sicher zu stellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. dem erforderlichen Zubehör in den Windkraftanlagen vorzuhalten.

Hinweise:

Lichtimmissionen

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen



zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Allgemein betrachtet sind künstliche Lichtquellen jedoch als Lichtemission zu werten. Die o. g. Lichtleitlinie ihrerseits kennt die Effekte der Aufhellung und der Blendung. Aufhellungen treten nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und können daher wegen der großen Abstände von Windkraftanlagen zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden. Auf Grund bisheriger Erfahrungen sind physiologische Blendwirkungen als unwahrscheinlich einzustufen.

Lichtintensität und -farbe, Blink- und Blitzfrequenzen sowie Abstrahlwinkel sind durch die International Civil Aviation Organisation (ICAO) international festgelegt. Insofern sind nationale Abweichungen nur eingeschränkt möglich. Auf nationaler Ebene sind diese in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (LuftKennzVwV) geregelt.

Produktsicherheit:

86.35

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers / Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie in aktueller Fassung) für die Windenergieanlagen als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in den Windkraftanlagen zur Einsichtnahme aufzubewahren.



Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998

(BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtliche 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.



Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Turbulenzgutachten

Die im Abschnitt 3.3.3.4 des Gutachtens zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Niederkirchen 2 (Bericht-Nr.: I17-SE-2021-193 vom 22.06.2021) aufgeführten sektoriellen Betriebsbeschränkungen zur Sicherstellung der Standorteignung der im Bestand befindlichen Windenergieanlage WEA 3 (WEA W890 Enercon E115 TES) sind zu berücksichtigen.

2. Raumplanung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Anmerkungen zu dem geplanten Vorhaben.

3. Sonstiges

- 3.1 Die Inbetriebnahme der Anlagen ist unverzüglich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße mitzuteilen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagekomponenten.
- 3.2 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße ist als Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG unbeschadet der Regelungen nach § 51 b



und § 52 b BlmSchG jeder Betreiberwechsel mitzuteilen. Auch die Erreichbarkeit des Betreibers muss der Regionalstelle vorliegen.

Ich empfehle eine Befristung nach § 18 Abs. 1 Nr.1 BlmSchG auf drei Jahre (Erlöschen der Genehmigung, wenn die Anlagen innerhalb der Frist nicht errichtet oder in Betrieb genommen wurden).

Die Mitteilung über anteilige Gebühren und Auslagen ist beigelegt.

Um Übersendung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheids wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Roland Storck

Anlagen: Kostenmitteilung
Antragsunterlagen (2-fach je 3 Ordner)

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz> bereitgestellt.



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 1440 |
67655 Kaiserslautern

Kreisverwaltung Kaiserslautern
-Untere Immissionschutzbehörde-
Postfach 3580
67623 Kaiserslautern

L	I	II	III	IV	V
KREISVERWALTUNG					
Eing. - 7. April 2022					
KAISERSLAUTERN					
1	Abt.	FB/AB			

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62509-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Mein Aktenzeichen
32-3-27.03.12

Ihr Schreiben vom
07.03.2022
5/rm/5610/BV-Nr.
2022/0057/67/013/ISK

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Hubert Stoltz
hubert.stoltz@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
0631 62409-443
0631 62409-418

06.04.2022

Antrag der Firma JUWI AG auf Erteilung einer immisionschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA02 auf Gemarkung Heimkirchen und WEA03 auf Gemarkung Heiligenmoschel) vom Typ GE 5.5 158 mit Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Gesamthöhe 240 m, Nennleistung 5,5 MW) im Windpark Niederkirchen 2, Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorgelegten Antragsunterlagen der Firma JUWI AG auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf der Gemarkung Heimkirchen (WEA 02, Flurstück 547) und auf der Gemarkung Heiligenmoschel (WEA03, Flurstücke 1015 und 1060) im Windpark Niederkirchen 2 nehme ich aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1/7

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00-12.00 Uhr, 14.00-15.30 Uhr
Freitag 9.00-12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



Die geplanten WEA02 und WEA 03 befinden sich in keinem ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet und in keinem Überschwemmungsgebiet.

Hinweise über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder Altstandorte liegen der Regionalstelle zu diesen Standorten nicht vor.

Oberflächenentwässerung

Zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers, welches von den bebauten und befestigten Flächen der WEA abfließt, werden in den Antragsunterlagen keine Angaben gemacht. Ich gehe davon aus, dass das Niederschlagswasser entlang der Oberfläche der Anlagen und über die Fundamente ungehindert abfließen und flächig im Boden versickert kann.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone unmittelbar am Anfallort ohne Schädigung Dritter die anzustrebende Bewirtschaftungsform. Aufgrund der gegebenen Standortbedingungen wird in Analogie zu den anderen Windenergieanlagen davon ausgegangen, dass durch den geplanten Neubau der WEA keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (§ 9 WHG, z.B. Einleiten von Stoffen in ein Gewässer; Entnehmen und Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser).

Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

Die Flächenversiegelung ist hinsichtlich ihrer abflussverschärfenden Wirkung grundsätzlich so gering wie möglich zu halten. Abflusswirksame Flächenbefestigungen, die nach dem Bau der Anlage nicht mehr benötigt werden, sind rückzubauen.



Wassergefährdende Stoffe

Da in Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden (Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl u.a.), müssen Windkraftanlagen gemäß § 62 WHG so errichtet oder stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern und des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Grundsätzlich sind hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen die gesetzlichen Vorgaben und die Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die der Anlagenverordnung (AwSV), i. V. m. den einschlägigen technischen Regeln zu beachten.

Schadensfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Die Vorhaben befinden sich in keinem ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet und auch in keinem Überschwemmungsgebiet. Zu dem mit den Vorhaben beabsichtigten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden daher die Antragsunterlagen fachtechnisch nicht geprüft. In diesem Zusammenhang wird auf die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde, gemäß den §§ 64 und 65 Landeswassergesetz verwiesen.

Löschwasserrückhaltung

Bezüglich eines evtl. Rückhaltevolumens von kontaminiertem Löschwasser im Brandfalle ist Rücksprache mit dem feuerwehrtechnischen Bediensteten der Kreisverwaltung Südwestpfalz zu nehmen.



Abfallwirtschaft

Bau der Anlagen

Die beim Bau der neuen Anlagen anfallenden mineralischen und nicht mineralischen Abfälle (z.B. Erdaushub, Baustellenabfälle, etc.) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) sind zu beachten.

Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) wird verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten.

Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden.

Betrieb der Anlagen

Die beim Betrieb der Windenergieanlagen anfallenden Abfälle (z.B. Gebrauchtöl, Aufsaugmaterialien usw.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Verordnungen) zu beachten.

Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung/ Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.

Zudem sind bei den gehandhabten Stoffen die in den Sicherheitsdatenblättern angegebenen Hinweise zur Entsorgung zu beachten.



Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.

Die gefährlichen Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung der Windenergieanlagen WEA02 und WEA03 im Windpark Niederkirchen 2 keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stoltz

Anlagen

3 Aktenordner i. R.

1 Kostenmitteilung

Im Rahmen eines Verfahrensverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.



Anlage zum Schreiben vom 06.04.2022, Az.: 32-3-27.03.12

REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ

Fischerstr. 12 67655 Kaiserslautern

Kostenmitteilung

Amtshandlung bzw. Dienstleistung, an der mitgewirkt wurde:

Antrag der Firma JUWI AG auf Erteilung einer immisionschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA02 auf Gemarkung Heimkirchen und WEA03 auf Gemarkung Heiligenmoschel) vom Typ GE 5.5 158 mit Nabenhöhe 161 m, Rotor Durchmesser 158 m, Gesamthöhe 240 m, Nennleistung 5,5 MW) im Windpark Niederkirchen 2, Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3.12.1974 (GVBl. 1974, S. 578), zuletzt geändert am 13.06.2017 (GVBl. 2017, S. 106) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, S. 235) und der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. 2007, S. 277), zuletzt geändert am 22.03.2019 (GVBl. 2019, S. 31)

Unsere Mitwirkung erforderte nachfolgenden Aufwand:

a) Gebühren nach Zeitaufwand					
ab viertem Einstiegsamt		1/4-Std	pro 1/4 Std	25,70 €	- €
ab drittem Einstiegsamt	12	1/4-Std	pro 1/4 Std	17,51 €	210,12 €
ab zweitem Einstiegsamt		1/4-Std	pro 1/4 Std	15,08 €	- €
				Summe:	210,12 €
b) Benutzung von Geräten und sonstigen technisch-apparativen Einrichtungen					
		Std	pro Std.	15,35 €	- €
c) Auslagen					
Fernsprechgebühren		Einh.	pro Einheit	0,06 €	- €
Kopien, Lichtpausen schwarz		Stck	pro Stück	0,25 €	- €
Kopien, Lichtpausen farbig		Stck	pro Stück	1,00 €	- €
Reise- und Fahrtkosten					
a) Tagegeld			Teiltagegeld	5,11 €	- €
			Volles Tagegeld	10,23 €	- €
b) Fahrtkosten		km	pro km	0,31 €	- €
bb) Fahrtkosten mit öffentl. Verkehrsmittel					- €
Postgebühren u. sonstige Auslagen					- €
				Summe:	- €
Gesamtsumme:					210,12 €



Die anteiligen Gebühren und Auslagen bitten wir, zusammen mit dem von Ihnen festzusetzenden Gebühren- und Auslagenbescheid dem Kostenschuldner anzulasten. Unsere Kosten sind nach Zahlungseingang durch den Schuldner, **spätestens aber sechs Monate nach Bekanntgabe dieser Mitteilung** fällig (Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 06.10.2004, MinBl. S. 371).

Wir bitten Sie, die anteiligen Gebühren und Auslagen an die nachfolgend aufgeführte Bankverbindung der Landesoberkasse, Außenstelle Neustadt an der Weinstraße, einzuzahlen mit dem Hinweis

"Kostenanteile für die Regionalstelle KL 2022/ Kosten-Nr.¹⁰¹ 332/1481-111 11"

Bundesbank, Filiale Ludwigshafen,
IBAN: DE7954500000054501505, SWIFT-BIC: MARKDEF1545

Aufgestellt:
Kaiserslautern, den 06.04.2022

Diese Kostenmitteilung wurde mittels EDV erstellt und ist ohne Unterschrift rechtsgültig.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

- Brandschutzdienststelle -

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Fachbereich 5.5 - Immissionsschutz
Herrn Marco Christmann
Lauterstr. 8
67659 Kaiserslautern



Zeichen Ihres Schreibens BV. Nr. 2022/0057/67/013/ISK	Unser Zeichen (bei Antwort angeben) 3.5/ms/12602- 2022/0057	Auskunft erteilt Herr Scheidel	Telefon 0631/ 7105-380 Fax: 0631/7105- 468	Zimmer F3-06 marco.scheidel@kaiserslautern- kreis.de	Datum 15.03.2022
--	--	-----------------------------------	--	---	---------------------

Vollzug der Landesbauordnung

Bauvorhaben: Errichtung und Betrieb von 2 WEA 'Niederkirchen 2'
in: 67699 Heiligenmoschel,
Gemarkung: Heimkirchen, Fl.-St.Nr. : 547, 1015, 1060
Bauherr: JUWI Energieprojekte GmbH , , Energie-Allee 1,
Wörrstadt

Sehr geehrter Herr Christmann,

in Bezug auf den Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG in der Ortsgemeinden Olsbrücken nimmt die Brandschutzdienststelle wie folgt Stellung:

Im Ordner 1 von 3 wurden im Register 11 die Formulare 11.1-Brandschutz und 11.2 – Rückhaltung bei Brandereignissen nicht ausgefüllt.

Vorgelegt wurde ein schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept vom 20.04.2021 und eine technische Dokumentation - Brandalarmschutz vom 12.10.2020 sowie eine technische Dokumentation – Brandbekämpfung vom 17.09.2019

Im schutzzielorientierten Brandschutzkonzept sind allgemeine Angaben in Bezug auf die Muster-Bauordnung, Bauordnung NRW usw. formuliert. Ein Bezug zur in **Rheinland-Pfalz** eingeführten Landesbauordnung (LBauO) wurde **nicht aufgezeigt**.

Die Vorgaben aus dem Merkblatt 3523: 2008-07 bzw. in der aktuellen Fassung der VdS Schadensverhütung GmbH sind ebenfalls zu beachten und einzuhalten.

Die Zufahrt zu den Anlagen muss der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ein Nachweis **ist** der Brandschutzdienststelle **vorzulegen**.

Es wird von Seiten der Brandschutzdienststelle darauf hingewiesen, dass eine mögliche Personenrettung nur durch übergeordnete Einsatzkräfte erfolgen kann und diese **nicht innerhalb der Hilfsfrist** vor Ort sein werden.

Unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 1 der Landesbauordnung ist i.V.m. DIN 14095 und gemäß § 31 Abs. 2 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) für die Bereiche der WEA ein **Feuerwehrübersichtsplan**, die **dazugehörigen Detailpläne** und dem **schriftlichen Teil** (inkl. Angaben zur ortsfesten Brandbekämpfung) zu erstellen. Es handelt sich hier nicht um einen Rettungsplan. Der Feuerwehrplan muss im Entwurf **mindestens**

Postanschrift Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	Öffnungszeiten Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr	Telefon 0631/7105-0 Telefax 0631/7105-474	Internet www.kaiserslautern-kreis.de E-Mail info@kaiserslautern-kreis.de	Bankverbindung Sparkasse Kaiserslautern IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68 BIC MALADE51KLLK Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112
--	---	--	---	---

sechs Wochen vor Baufertigstellung der Brandschutzdienststelle im Entwurf zur Prüfung vorgelegt werden.

Hierbei ist es ausreichend, wenn ein Übersichtsplan mit den Zufahrtsmöglichkeiten von den öffentlichen Verkehrsflächen, den Sicherheitsradien und der erforderliche schriftliche Teil erstellt werden. Die Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle auch in digitaler Form (PDF-Format) zur Verfügung zu stellen.

Weiter sind die WEA mit Nummern unter Beachtung der Erkennungsweite zu versehen.

Es ist, **vor Baubeginn**, einvernehmlich mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen, wie bei einem Schadensereignis eine Meldung/Alarmierung der örtlichen Feuerwehr über die ständig besetzte Stelle des Anlagenbetreibers erfolgt.

Die technische Dokumentation - Brandalarmschutz vom 12.10.2020 zeigt nur eine „KANN“-Ausführung auf, so dass eine **brandschutztechnische Prüfung** Seitens der Brandschutzdienststelle **nicht möglich ist**.

Die technische Dokumentation – Brandbekämpfung vom 17.09.2019 zeigt nur eine „KANN“-Ausführung auf, so dass eine **brandschutztechnische Prüfung** Seitens der Brandschutzdienststelle **nicht möglich ist**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Scheidel)
Feuerwehrtechnischer Bediensteter
Brandschutzdienststelle

Anlage
1 Satz Planunterlagen, 1 Abdruck

Weßel, Inga

Von: Weßel, Inga
Gesendet: Donnerstag, 9. Juni 2022 15:41
An: 'Christmann, Marco'; 'marco.scheidel@kaiserslautern.de'
Cc: 'rene.mar@kaiserslautern-kreis.de'; Kehm, Peter
Betreff: Windparkplanung Niederkirchen 2 - Stellungnahme der Brandschutzdienststelle (vom 15.03.2022; Zeichen: 2022/0057/67/013/ISK), hier: ergänzende Erläuterung zum Brandschutz und den eingereichten Antragsunterlagen
Anlagen: Anhang.zip

Sehr geehrter Herr Christmann,
sehr geehrter Herr Scheidel,

bezugnehmend auf die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle / Ihr Schreiben vom 15.03.2022 (mit dem Zeichen: 2022/0057/67/013/ISK) zum Bauvorhaben „Errichtung und Betrieb von 2 WEA – Niederkirchen 2“ möchten ich Ihnen hiermit, wie telefonisch besprochen, die ergänzenden Erläuterungen zum Brandschutz bei GE-Windenergieanlagen und zu den Antragsunterlagen zukommen lassen.

Zudem erhalten Sie im Anhang die Formulare aus Register 11 (Brandschutz und Rückhaltung bei Brandereignissen, ausgefüllt).

Ihre Anmerkungen und Fragen (Auszug aus dem o.g. Schreiben)	Erläuterung juwi
<i>Im schutzzielorientierten Brandschutzkonzept sind allgemeine Angaben in Bezug auf die Muster-Bauordnung, Bauordnung NRW usw. formuliert. Ein Bezug zur in Rheinland-Pfalz eingeführten Landesbauordnung (LBauO) wurde nicht aufgezeigt.</i>	Den Ausführungen der baurechtlichen Brandschutzbelange in Kapitel 2.1 des schutzzielorientierten Brandschutzkonzeptes ist zu entnehmen, dass sich die Angaben an den Anforderungen der Bauordnungen der Länder orientieren und der Bezug auf einzelne Landesbauordnungen nur beispielhaft erfolgt. Der Bezug auf die LBauO Rheinland-Pfalz ist daher aus unserer Sicht enthalten, auch wenn diese hier nicht explizit benannt wird.
<i>Die Vorgaben aus dem Merkblatt 3523: 2008-07 bzw. in der aktuellen Fassung der VdS Schadensverhütung GmbH sind ebenfalls zu beachten und einzuhalten.</i>	Das VdS-Dokument stellt weder eine Norm noch eine normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift dar, die formal über die Liste bautechnischer Bestimmungen im Bundesland eingeführt wäre. Sie kann einen fachlichen Orientierungsrahmen darstellen, entfaltet jedoch keinerlei Bindungswirkung. Bei der Erstellung von Brandschutzkonzepten werden die einschlägigen Normen aus dem Baurecht berücksichtigt.
<i>Die Zufahrt zu den Anlagen muss der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ein Nachweis ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen.</i>	Die Anforderungen werden eingehalten. Für den Baustellerverkehr und die Anlieferung der Anlagenkomponenten gelten gleiche oder höher Anforderungen an die Zufahrten und Wege. Die Tragfähigkeit von 12 t Achslast der Wege ist gegeben. Eine Wegebreite von mindestens 3 m und Kurvenbreiten von 5 m werden eingehalten.

<p><i>Es wird von Seiten der Brandschutzdienststelle darauf hingewiesen, dass eine mögliche Personenrettung nur durch übergeordnete Einsatzkräfte erfolgen kann und diese nicht innerhalb der Hilfsfrist vor Ort sein werden.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Aus unserer Sicht sind hier keine weiteren Unterlagen vorzulegen.</p>
<p><i>Unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 1 der Landesbauordnung ist i.V.m. DIN 14095 und gemäß § 31 Abs. 2 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) für die Bereiche der WEA ein Feuerwehrrübersichtsplan, die dazugehörigen Detailpläne und dem schriftlichen Teil (inkl. Angaben zur ortsfesten Brandbekämpfung) zu erstellen. Es handelt sich hier nicht um einen Rettungsplan. Der Feuerwehrplan muss im Entwurf mindestens sechs Wochen vor Baufertigstellung der Brandschutzdienststelle im Entwurf zur Prüfung vorgelegt werden.</i></p>	<p>Der Feuerwehrrübersichtsplan und die dazugehörigen Detailpläne sowie der schriftliche Teil wäre vor Inbetriebnahme der WEA vorzulegen. Daher kann der Absatz als Nebenbestimmung aufgenommen werden und vorab sind hierzu keine weiteren Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
<p><i>Hierbei ist es ausreichend, wenn ein Übersichtsplan mit den Zufahrtsmöglichkeiten von den öffentlichen Verkehrsflächen, den Sicherheitsradien und der erforderliche schriftliche Teil erstellt werden. Die Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle auch in digitaler Form (PDF-Format) zur Verfügung zu stellen.</i></p>	<p>Einen Übersichtslageplan zu den geplanten Zufahrten während der Bau- und Betriebsphase erhalten Sie im Anhang (vgl. Register 14.4.2 des eingereichten Antrags)</p> <p>Die Feuerwehrpläne mit dem erforderlichen schriftlichen Teil würde rechtzeitig vor Inbetriebnahme der WEA vorgelegt werden.</p>
<p><i>Weiter sind die WEA mit Nummern unter Beachtung der Erkennungsweite zu versehen.</i></p>	<p>Keine Erläuterung erforderlich, da dies als Nebenbestimmung aufgenommen werden würde.</p>
<p><i>Es ist, vor Baubeginn, einvernehmlich mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen, wie bei einem Schadensereignis eine Meldung/Alarmierung der örtlichen Feuerwehr über die ständig besetzte Stelle des Anlagenbetreibers erfolgt.</i></p>	<p>Dies würde als Nebenbestimmung aufgenommen werden. Vor Baubeginn wird die Meldung/Alarmierung mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt.</p> <p>Ergänzend zur Information: Die Betriebsparameter der Anlagen werden permanent überwacht, bei Abweichungen von den festgelegten Werten wird ein Statusinformation automatisch an die Fernüberwachung / Betriebsführung gesendet. Die Betriebsführung kann entsprechend auf das Signal reagieren und wenn erforderlich Anweisungen geben.</p>

Die technische Dokumentation - Brandalarmschutz vom 12.10.2020 zeigt nur eine „KANN“-Ausführung auf, so dass eine brandschutztechnische Prüfung Seitens der Brandschutzdienststelle nicht möglich ist.

Die technische Dokumentation Brandbekämpfung vom 17.09.2019 zeigt nur eine „KANN“-Ausführung auf, so dass eine brandschutztechnische Prüfung Seitens der Brandschutzdienststelle nicht möglich ist.

Es ist korrekt, dass die beiden Systeme (Brandalarmsystem und Brandbekämpfung) optional installiert werden können.

Die WEA werden im vorliegenden Antrag ohne diese Systeme beantragt.

(die genannten Ausführungen zur Brandbekämpfung und zum Brandalarmschutz sind hier versehentlich vorgelegt worden)

Die WEA verfügen gemäß dem schutzzielorientierten Brandschutzkonzept über eine permanente Temperaturüberwachung, bei Überschreitungen wird eine Einschränkung im Betrieb oder ein Stopp der WEA ausgelöst. Die Temperaturschwellen werden niedrig angesetzt, um ein Brandrisiko zu minimieren.

Des Weiteren sind Schutzeinrichtungen zur Minimierung des Brandrisikos durch Kurzschluss oder Überstrom verbaut.

Die WEA verfügen zudem über Kohlendioxidlöscher (je 5 kg, 89 B), je ein Löscher im Turmfuß und im Maschinenhaus.

Die Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb der WEA werden somit, aus unserer Sicht, auch ohne die beiden Systeme erfüllt.

Rettungswege / Personenrettung
(Frage/ Bitte um Rückmeldung nach telefonischer Abstimmung am 24.05.2022)

Das Personal wird über die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen sowie über das Verhalten im Brandfall unterwiesen. Die Löscheinrichtungen werden durch Sachkundige regelmäßig überprüft.

Das Wartungspersonal ist für das Verhalten im Brandfall geschult.

Die Rettung von Personen, die bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten selbst zu einer erfolgten Brandentstehung beigetragen haben (eines der möglichen Brandursachen-Szenarien) kann nur als Selbstrettung erfolgen.

Der erste Rettungsweg aus dem Maschinenhaus führt über die Leiter im Turm nach unten. Die Begehbarkeit wird durch Ruheebenen im Abstand von 6 m erleichtert und sicherer gemacht (analog zu den Anforderungen der DIN 14094 für Notleitern). Der zweite Rettungsweg wird durch ein Abseilgerät der Klasse A (DIN EN 341) realisiert, welches entweder im Maschinenhaus untergebracht ist oder vom Serviceteam mitgeführt wird.

Die Informationen sind den folgenden Dokumenten zu entnehmen:

- | | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">- Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept (vgl. Register 11.3 des eingereichten Antrags)- Sicherheitskonzept – Arbeitssicherheit bei der Errichtung einer Windenergieanlage, Kapitel 7 und 10 (vgl. Register 10.4 des eingereichten Antrags)- Flucht- und Rettungsplan (vgl. Register 10.6 des eingereichten Antrags) |
|--|---|

Die vorgenannten Dokumente sind dieser E-Mail erneut als Anhang beigefügt

Anhang:

- Formular 11.1 Brandschutz (ausgefüllt)
- Formular 11.2 Rückhaltung bei Brandereignissen (ausgefüllt)
- Übersichtslageplan zu den Zufahrten (Register 14.4.2 des Antrags)
- Lageplan Bau und Betrieb (Register 14.4.3 des Antrags)
- Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept (Register 11.3 des Antrags)
- Sicherheitskonzept – Arbeitssicherheit bei der Errichtung einer Windenergieanlagen (Register 10.4 des Antrags)
- Flucht- und Rettungsplan (Register 10.6 des Antrags)

Sollten Sie Rückfragen haben oder weitere Informationen für Ihre abschließende Stellungnahme benötigen, stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Bitte geben Sie mir eine kurze Rückmeldung, wenn Sie die obigen Erläuterungen und anhängenden Dokumente ergänzend zu dieser E-Mail postalisch (in ausgedruckter Form) benötigen.

Mit freundlichen Grüßen,
Inga Weßel

Inga Weßel M.Sc. Umwelttechnik und Ressourcenmanagement
Projektleiterin · Projektentwicklung Wind
Tel. +49 (0)234 91369125 · Mobil: +49 (0)152 54913325 · inga.wessel@juwi.de

juwi AG Regionalbüro Bochum · Rottstraße 1-3 · 44793 Bochum · www.juwi.de

Hauptsitz: Energie-Allee 1 · 55286 Wörrstadt

Vorstand: Carsten Bovenschen (Vorsitz) · Christian Arnold · Stephan Hansen

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Georg Müller

Rechtsform: AG · Sitz: Wörrstadt · Amtsgericht Mainz · HRB 40163

Hinweis zum Thema Datenschutz bei juwi: Wir legen großen Wert auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Ihren Daten.

Genauere Informationen dazu finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern



Herr
Marco Christmann
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Bauantrag vom	Unser Zeichen	Auskunft erteilt	Telefon	Zimmer	Datum
07.03.2022	(bei Antwort angeben) 5.1/5211/BV.Nr. 2022/0057/67/013/ISK	Herr Meier	0631/ 7105-381 ralph.meier@kaiserslautern-kreis.de	512	05.05.2022

Vollzug der Landesbauordnung

Bauvorhaben: Errichtung und Betrieb von 2 WEA 'Niederkirchen 2'
in: 67699 Heiligenmoschel,
Gemarkung: Heimkirchen, Fl.-St.Nr. : 547, 1015, 1060
Bauherr: JUWI Energieprojekte GmbH, , Energie-Allee 1,
Wörrstadt
BV-Nr.: **2022/0057/67/013/ISK**

Sehr geehrter Christmann,

folgende Unterlagen sind noch nachzuweisen:

- Überfahrtsbaulasten: - WEA 02:
 - Gemarkung: - Heimkirchen: Flurstücke: 528, 533, 534, 540, 547.
- WEA 03:
 - Gemarkung: - Heimkirchen: 523, 527, 524.
 - Gundersweiler: 1683.
 - Heiligenmoschel: 1018, 1020.
- Abstandsflächenbaulasten:
 - WEA 02:
 - Gemarkung: - Heimkirchen: 548.
 - Niederkirchen: 534.
 - WEA 03:
 - Gemarkung: - Heimkirchen: 524, 523.
 - Niederkirchen: 527.
 - Heiligenmoschel: 1018, 1020, 1015, 1060, 1028, 1030, 1012.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Meier)

Postanschrift
Lauterstr. 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung
Sparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

Ihr Kontakt
Planauskunft
T +49 (0)6841 9886-160
planauskunft@creos-net.de

Unser Zeichen
CR-2022-02370

Ihr Zeichen
5/rm/5610/BV.Nr.2022/0057/67/01 3/ISK
Ihre Anfrage vom
08.03.2022

gering vertraulich



Creos Deutschland GmbH · Am Zunderbaum 9 · 66424 Homburg

per E-Mail:
Kreisverwaltung Kaiserslautern
- Untere immissionsschutzbehörde
Postfach 3580
67623 Kaiserslautern

Homburg, 29.03.2022

Stellungnahme zu Ihrer Anfrage:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hier: Errichtung und Betrieb von 2 WEA 'Niederkirchen 2' Anforderung einer fachlichen Stellungnahme

Ihr Zeichen: 5/rm/5610/BV.Nr.2022/0057/67/01 3/ISK

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Creos Deutschland GmbH betreibt ein **eigenes Gashochdruckleitungsnetz** sowie ein **eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz** inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:

- Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland)
- Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland)
- Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach)
- Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal)
- Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach)

In der Prüfung konnten keine Kompensationsmaßnahmen geprüft werden. Diese sind bei der Creos Deutschland GmbH separat anzufragen.

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich **keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen** vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Creos Deutschland GmbH

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Creos
Deutschland GmbH
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg

T +49 (0)6841 9886-0
F +49 (0)6841 9886-111
info@creos-net.de
creos-net.de

Geschäftsführer:
Jens Apelt
Frank Gawancka

Brauer, Jan-Erik

Von: Christmann, Marco <Marco.Christmann@kaiserslautern-kreis.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. März 2022 14:55
An: Kehm, Peter
Betreff: [EXT] WP "Niederkirchen 2" - Eingegangene Stellungnahme der Amprion GmbH

Sehr geehrter Herr Kehm,

als Anlage sende ich Ihnen die hier eingegangenen Stellungnahme der Amprion GmbH zur Kenntnis und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marco Christmann

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Fachbereiche 5.1 / 5.5
Abteilung Bauen und Umwelt
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern
Telefon: 0631/ 7105-231
Telefax: 0631/ 7105-474

<mailto:marco.christmann@kaiserslautern-kreis.de>
<http://www.kaiserslautern-kreis.de>

Von: Vidal Blanco, Bärbel [mailto:baerbel.vidal@amprion.net]
Gesendet: Donnerstag, 17. März 2022 07:28
An: Christmann, Marco
Betreff: EXTERNE E-MAIL Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 162336, Errichtung und Betrieb von 2 WEA Niederkirchen 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Die eingereichte CD erhalten Sie wunschgemäß zurück.

Bitte beteiligen Sie uns zukünftig digital unter leitungsauskunft@amprion.net an Ihren Planungen.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit Ihre Anfrage direkt über das BIL-Online-Portal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de/> einzustellen.

Die Nutzung der BIL-Netzauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar eine Negativauskunft.

Sind Anlagen der Amprion GmbH durch Ihre Baumaßnahme betroffen, werden Sie über ggf. notwendige Sicherungsmaßnahmen und Auflagen informiert.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.bil-leitungsauskunft.de/>

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

#VielfaltVerbundet

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf unserer Internetseite bereitgestellt

<https://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/datenschutz.html>

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

- Untere Landesplanungsbehörde -

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern



Fachbereich 5.5 - Immissionsschutz
Herrn Marco Christmann
Lauterstr. 8
67659 Kaiserslautern

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben) 5.1/611-21/BV. Nr. 2022/0057/67/013/ISK	Auskunft erteilt Herr Mar	Telefon 0631/ 7105-321 Fax: 7105-370 rene.mar@kaiserslautern-keis.de	Zimmer 500/1	Datum 20.04.2022
---------------------------------------	--	------------------------------	--	-----------------	---------------------

Bauvorhaben: Errichtung und Betrieb von 2 WEA 'Niederkirchen 2'
in: 67699 Heiligenmoschel,
Gemarkung: Heimkirchen, Fl.-St.Nr. : 547, 1015, 1060

Sehr geehrter Herr Christmann,

der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ist seit dem 07.04.2022 rechtsverbindlich und enthält keine Regelungen zur Steuerung der Windenergie. Es gilt demnach die bundesrechtliche Privilegierung im Außenbereich gemäß §35 Abs.1 Nr. 5 BauGB.

Der Flächennutzungsplan als öffentlicher belang steht dem Vorhaben demnach nicht entgegen.

Die Einhaltung der sonstigen öffentlichen Belange gemäß §35 Abs. 3 BauGB als Genehmigungsvoraussetzungen sind im weiteren Verfahren noch zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Mar)

Postanschrift
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Lauterstraße 8, Am Altenhof 6
und An der Feuerwache 6
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

BÜRGERCENTER:
Lauterstraße 8
Mo - Mi 08.00 - 16.00 Uhr
Do 08.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Konto
Kreissparkasse Kaiserslautern
Konto-Nr.: 5868
BLZ: 540 502 20
IBAN: DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC: MALADE51KLLK

Brauer, Jan-Erik

Von: Schindler, Thomas (GDKE) <thomas.schindler@gdke.rlp.de>
Gesendet: Montag, 14. März 2022 16:58
An: Christmann, Marco
Betreff: EXTERNE E-MAIL Beteiligung TÖB: Niederkirchen und Heiligenmoschel, Errichtung und Betrieb von 2 WEA

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Öffnen Sie keine Links oder Anhänge, wenn Ihnen der Absender unbekannt ist oder Ihnen die Email fragwürdig vorkommt.

Beteiligung TÖB: Niederkirchen und Heiligenmoschel, Errichtung und Betrieb von 2 WEA
Ihr Zeichen: 5/rm/5610/BV. Nr. 2022/0057/67/013/ISK
Ihr Schreiben vom: 08.03.2022

Sehr geehrter Herr Christmann,

wir haben das oben angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Abt. Erdgeschichte wird folgendes festgestellt und beauftragt:

Im Vorhabensgebiet sind fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend, 297 Millionen Jahre alt) bekannt. Daher wird folgendes beauftragt:

Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit die Vorplanung zur Dokumentation und Bergung der geologischen und paläontologischen Befunde und Funde anlaufen kann. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Rahmen unserer Aufgaben im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.

Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, **Abteilung Erdgeschichte**, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlp.de

Die finanzielle Beteiligung des Bauträgers richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3) und der zugehörigen VV und ist deutlich im Vorfeld mit uns zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



PS Wir bitten Sie, von der Möglichkeit des elektronischen Schriftverkehrs (E-Mail) und internetbasierten Informationszugängen (Cloud) Gebrauch zu machen.

--
Dr. Thomas Schindler
-Leiter-

Abteilung Erdgeschichte
Direktion Landesarchäologie
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ
Niederberger Höhe 1
D-56077 Koblenz
Telefon 0261 6675-3033
Mobil 01520-9094347
Telefax 0261 6675-3010
thomas.schindler@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Die in dieser E-Mail und den dazugehörigen Anhängen (zusammen die „Nachricht“) enthaltenen Informationen sind nur für den Adressaten bestimmt und können vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie die Nachricht irrtümlich erhalten haben löschen Sie die Nachricht bitte und benachrichtigen Sie den Absender, ohne die Nachricht zu kopieren oder zu verteilen oder ihren Inhalt an andere Personen weiterzugeben.



Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:
newsletter.gdke-rlp.de

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

- Gesundheitsamt -

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

19

Landkreis
Kaiserslautern

Kreisverwaltung Kaiserslautern
5.5
Herr Christmann
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben)	Auskunft erteilt	Telefon	Zimmer	Datum
5/rm/5610/BV.Nr. 2022/0057/67/013/ISK	F.B. 7.4 -/ LIL	Frau Lill	0631/7105-582	323	02.05.2022
			Fax 0631/7105-495 E-Mail: klaudia.lill@kaiserslautern-kreis.de	Verwaltungsgebäude Pfaffstraße 40	

Stellungnahme nach BImSchG, hier Errichtung und Betrieb von 2 WEA „Niederkirchen 2“

Sehr geehrter Herr Christmann,

aus personellen Gründen können wir keine ausführliche Stellungnahme abgeben.

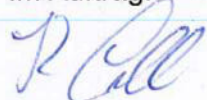
Grundsätzlich ist zu sagen, dass von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Errichtung und den Betrieb der o.g. 2 WEA bestehen, wenn die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte hinsichtlich Lärmimmission und Schattenwurf bei denen sich im Umfeld dieser Anlagen befindenden Wohn- und Gewerbegebäude eingehalten werden.

Sollte dies nicht der Fall sein, so sind ggf. durch Stillstandzeiten oder Reduzierung der Leistung die gesetzlichen Vorschriften zu erreichen.

Sollten die Vorgaben durch diese Maßnahmen nicht einzuhalten sein, werden die Errichtung und der Betrieb der o.g. WEA vom Gesundheitsamt Kaiserslautern abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Klaudia Lill

Postanschrift

Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern
Stadtbus (Haltestelle)
Goetheschule
Rundbau

Öffnungszeiten

Pfaffstraße 40/42
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr
Untersuchung nach Terminvereinbarung

Telefon

0631/7105-520

Telefax

0631/7105-526

Internet

www.kaiserslautern-kreis.de

E-Mail

infoga@kaiserslautern-kreis.de

Konto

Kreissparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Untere Immissionsschutzbehörde
Postfach 3580
67623 Kaiserslautern

per E-Mail: marco.christmann@kaiserslautern-kreis.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00/ IV-119-22-BIA	RAR Roth	0228 5504-5430	BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	12.04.2022

Betreff: **Errichtung und Betrieb von 2 WEA 'Niederkirchen 2'**

hier: Anforderung einer Stellungnahme

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.03.2022 – Ihr Zeichen: 5 /rm/5610/BV.Nr. 2022/0057 /67 /013/ISK

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht beeinträchtigt.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

„Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens Infra I 3_IV-119-22-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.“

Hinweis flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-5761
FspNBw 90-3402-88

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Hinweis:

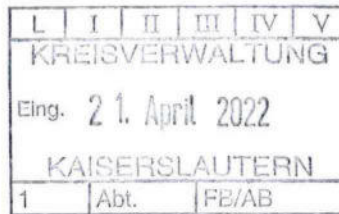
Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens IV-119-22-BIA zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz Laura Digital unterschrieben
von Dietz Laura
Datum: 2022.04.12
10:34:43 +02'00'

Anlage(n): - ohne -



LBM Kaiserslautern - Morlauerer Straße 20 - 67657 Kaiserslautern

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Lauterstr. 8
67657 Kaiserslautern

Ihre Nachricht:
vom 07.03.2022
5/rm/5610/kBV/Nr.2022/0
057/67/013/ISK

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
BlmschG-2022-02-K32/5-
IV 40 I

Ansprechpartner(in):
Susanne Nauerz
E-Mail:

Susanne.Nauerz
@LBM-Kaiserslautern
.rip.de

Durchwahl:
+49 631 3631-4441
Fax:

+49 261 29141-8397

Datum:
6. April 2022

19.

Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Heimkirchen (Grundstück Pl. Nr. 547) und Heiligenmoschel (Pl. Nrn. 1015/1060) im Zuge der K 32 und K32/K5

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus unserer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der o. g. Windenergieanlage/n in Bezug auf Kreisstraße Nr. 32 und Kreisstraße Nr. 5 auf Grund der vorgelegten Unterlagen. Die Errichtung der Windenergieanlagen ist mit weit mehr als 200 m Abstand zur K 32 und K 5 hin vorgesehen und somit außerhalb der anbaurechtlich zu beachtenden Abstände gem. § 22 Abs. 1 Nr.1 Landesstraßengesetz. Unsere Empfehlung zum einzuhaltenen Mindestabstand, der Kipphöhe (= $\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser), zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahnen der klassifizierten Straßen, ist nur bei der WEA03 in Heiligenmoschel eingehalten, bei der WEA02 in Heimkirchen ist diese Empfehlung nicht erfüllt. Die Kipphöhe beträgt in vorliegendem Fall bei beiden Anlagen 251,75 m. Die WEA02 ist zur K 32 nur ca. 200 m entfernt.

Sofern sich hierzu keine Änderungen ergeben, erteilen wir hinsichtlich der geplanten verkehrlichen Erschließung der Anlagen im Zuge der K 32 bzw. K 32/K5 die straßenbaubehördliche Zustimmung gem. § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG mit nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen).

- Unabhängig von der v. g. Empfehlung zur Einhaltung der Kipphöhe muss der Abstand der Windenergieanlagen zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der klassifizierten Straße mindestens der Baubeschränkungszone entsprechen.

Eine Zustimmung zum Bau in der Baubeschränkungszone wird nicht erteilt.

Besucher:
Morlauerer Straße 20
67657 Kaiserslautern

Fon: +49 631 3631-0
Fax: +49 631 3631-4020

Web: lbm.rip.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Arno Trauden
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



Rheinland-Pfalz

Zulässig ist, dass der Rotor in die Baubeschränkungszone hineinragt, jedoch nicht in die Bauverbotszone. Da der Rotor Bestandteil der Windenergieanlage ist, bedarf dies jedoch unserer Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 23 Abs. 1 LStrG.

Wir weisen darauf hin, dass die Genehmigungsbehörden aufgerufen sind, die von den Anlagen für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer sowie den Bestand der Straßen ausgehenden Gefahren und Beeinträchtigungen (Eisabwurf, Verlust von Rotorblättern, Brand, Disco-Effekte) zu bewerten und diesen ggfl. durch geeignete Auflagen in den Genehmigungen soweit wie möglich entgegen zu wirken.

- Die verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlagen hat ausschließlich über die in den Antragsunterlagen dargestellte/n Zufahrt/en (z.B. Wirtschaftsweg/e) im Zuge der K 32 bei ca. Station 1.892 zwischen Netzknoten 6412005 und 6412002 (Zufahrt 2) und der Kreuzung K32/K5 Netzknoten 6412005 nach 6412002 und 6412002 nach 6412003 (Zufahrt 1), zu erfolgen.

Wie aus dem Kurzbericht hervorgeht, wird die Zufahrt 1 (K32/K5) für die Schwerlasttransporte genutzt, während die Zufahrt 2 von der K 32 her während dem Bau und der späteren Unterhaltung von Servicefahrzeugen befahren wird.

Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zu den freien Strecken der klassifizierten Straßen außerhalb einer Ortsdurchfahrt ist nicht gestattet.

Die Zufahrt/en ist/sind entsprechend der zu erwarteten Belastung herzustellen- sofern nicht bereits geschehen- auf einer Länge von mindestens 30 m und in einer Breite von mindestens 3,50 m, maximal 5 m, bituminös mit dem erforderlichen Unterbau (45 cm frostsicherer Unterbau/ 15 cm Trag-/Deckschicht aus Asphalt) oder mindestens gleichwertig. Auf den ersten 5 m der Einmündung ist ein beidseitiges Schotterbankett von jeweils 50 cm herzustellen. Werden weitergehende Aufweitungen des Zufahrtstrichters (Trompete) erforderlich, so sind diese analog der Zufahrt bituminös zu befestigen und die Entwässerung ist entsprechend anzupassen.

Die benötigten Schleppkurven (Eckausrundungen) sind nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage grundsätzlich auf dem Straßengrundstück in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (Bankett, Entwässerungsmulde etc.).

Diese Rückbauverpflichtung gilt für alle baulichen Veränderungen an Straßenbestandteilen, die im Zuge der Baumaßnahme umgesetzt werden (z. Bsp. Rückbau von Kurvenaufweitungen).

Die v. g. Zufahrt/en ist/sind in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Kusel, Tel. 06381-9232-0 sowie nach deren Weisung herzustellen. Dies gilt auch für den ggfls. erforderlichen Rückbau der Zufahrt nach Baufertigstellung, wozu die Feststellung der Erforderlichkeit des Rückbaus ebenfalls vom Straßenbaulastträger festgelegt wird. Sollte ein Gehölzschnitt notwendig sein, ist dies ebenfalls mit der SM Kusel abzustimmen.

- Wir weisen darauf hin, dass vom Antragsteller Beschädigungen an den öffentlichen Straßen (Fahrbahnen, Bankette, Entwässerungseinrichtungen etc.) in unserem Zuständigkeitsbereich (Definition siehe §§ 1ff Landesstraßengesetz (LStrG) bzw. Bundesfernstraßengesetz (FStrG)) und deren Straßenausstattung (Schutzplanken, Verkehrszeichen, etc), die bedingt durch den Bau und den Betrieb der Anlagen entstehen können, grundsätzlich, ggfls. auch durch präventive Maßnahmen, zu vermeiden sind. Sollten dennoch Schäden im Zuge dieser Straßen auftreten, insbesondere während der Bauphase beim Einsatz von Schwerverkehr, sind diese vom Antragsteller umgehend zu beseitigen bzw. dem Straßenbaulastträger zu ersetzen. Je nach Schadensbild kann dies auch eine ggfls. umfangreiche, großflächige und eine evtl. substantielle Sanierung (Erneuerung) der Straße zur Folge haben.

- Den Umfang der erforderlichen Sanierungsarbeiten legt der Straßenbaulastträger fest. Zur Beweissicherung ist hierzu durch den Antragsteller eine aussagefähige Dokumentation über den Straßenzustand (durch z.B. Video oder Fotos) vor Baubeginn durchzuführen. Der Antragsteller hat sich hierzu rechtzeitig mit der v. g. Straßenmeisterei in Verbindung zu setzen.
- Sofern Verkehrsbehinderungen, insbesondere während der Bauphase im Zuge der klassifizierten Straßen zu erwarten sind, ist die örtlich zuständige Verkehrsbehörde und ggfls. die Polizei hinsichtlich der erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu hören. (Auch dann, wenn z. B. auf Grund eines geringen Straßenquerschnitts kurzfristige Vollsperrungen zur Abwicklung des Baustellenverkehrs notwendig werden.)
- Wir weisen ferner darauf hin, dass Schwer- u. Großtransporte Ausnahmegenehmigungen nach §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 StVO bedürfen.
- Auch weisen wir darauf hin, dass geplante Leitungsverlegungen innerhalb der Bauverbots- und Beschränkungszone im Zuge von klassifizierten Straßen gem. Bundesfern- bzw. Landesstraßengesetz, unserer Zustimmung bedürfen. Sofern bei der Verlegung von Leitungen Straßeneigentum in Anspruch genommen werden soll, ist der Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages erforderlich. Unsere Zustimmung hierzu bleibt ausdrücklich vorbehalten. In jedem Fall sind geplante Leitungsverlegungen in unserem Zuständigkeitsbereich rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen vorher) bei uns zu beantragen. Eine evtl. erforderliche Zustimmung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Einwilligung Dritter, insbesondere bei der Nutzung von Fremdeigentum, obliegt dem Antragsteller.
- Dem Windenergieanlagenbetreiber wird **dringend empfohlen** eine gesetzliche Haftpflichtversicherung, sowie eine Umwelthaftungsversicherung, die auch Schäden bei Brand und Explosion abdeckt, abzuschließen.

Zufahrt: Sondernutzungsaufgaben:

Die Benutzung der v. g. Zufahrt stellt eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41 ff Landesstraßengesetz (LStrG)/ §§ 8 ff Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dar. Hierfür bedarf es gem. § 43 Abs. 4 Nr. 1 LStrG/ § 8a Abs. 2 Nr. 1 keiner gesonderten Erlaubnis. Für die Benutzung der Zufahrt gilt Folgendes:

1. Unsere Zustimmung für die Zufahrt 1 (K32/K5) wird befristet erteilt und gilt ausschließlich für die beantragte Nutzung. Die Erlaubnis gilt ab dem Ausstellungsdatum der Baubeginnsanzeige und endet mit dem Datum der Baufertigungsanzeige.

Eine Kopie der beiden Dokumente ist uns von dem Erlaubnisnehmer zu übersenden.

Unsere Zufahrt für die Zufahrt 2 (K 32) gilt ausschließlich für die beantragte Nutzung und wird widerruflich erteilt.

2. Für die Zufahrt zur klassifizierten Straße sind ausreichende Sichtflächen gem. der aktuell gültigen Richtlinie für die Anlage von Straßen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.
3. Sollten Bauarbeiten im Bereich der Zufahrt vorgesehen sein, hat sich der Erlaubnisnehmer vor Beginn der Arbeiten insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.

4. Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern bzw. der v. g. Straßenmeisterei rechtzeitig anzuzeigen.
5. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Der Straßenverkehr darf grundsätzlich weder behindert noch gefährdet werden. Baustellen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 StVO verwiesen. Sollte eine verkehrsbehördliche Erlaubnis für die Bauarbeiten oder der damit verbundenen Beschilderung erforderlich sein, so ist diese mindestens 6 Wochen vor jeglichem Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
6. Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verunreinigungen der klassifizierten Straße bedingt durch die Zufahrt eintreten, ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, diese unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
7. Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
8. Vor jeder Änderung der Zufahrt, z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.
9. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breittflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie der damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser, auch kein Oberflächenwasser zugeführt werden.
10. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.
11. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern zu ersetzen.
12. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
13. Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
14. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße **wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern** ist hierbei Folge zu leisten. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen 24

Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides zum Bau der Windenergieanlage (n) kein Gebrauch gemacht wird.

15. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern oder den Straßenbaulastträger.
16. **Es gelten die sondernutzungsrechtlichen Bestimmungen des Landesstraßengesetzes (LStrG)/ Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)**
17. Für diese Sondernutzung ist nach Maßgabe der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15. Juni 2011 (GVBl. S. 183) eine **Sondernutzungsgebühr zu erheben**. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt – **nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung - durch gesonderten Festsetzungsbescheid der Straßenbauverwaltung**.
18. Für diese Amtshandlung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 458,00 Euro erhoben.
19. Die Festsetzung erfolgt gem. §§ 2 Abs. 4, 10 Abs. 1 S. 2, § 24 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 und § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364) i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15. Juni 2011 (GVBl. 2011, 183) i.V.m. dem Verwaltungsgebührenkatalog zur Ausfüllung des Gebührenrahmens für Amtshandlungen nach § 9 Abs. 2, 5 und 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und §§ 22 Abs. 5, 23 Abs. 1 – 3 und 5 Landesstraßengesetz (LStrG).

Zusatz für die Immissionsschutzbehörde:

Wir bitten Sie, die v. g. Verwaltungsgebühren einzuziehen und nach Eingang der Zahlung durch den Gebührenschuldner, spätestens 6 Monate nach Zugang dieses Schreibens, auf angegebene Konto, unter Angabe der Referenznummer IV4032BI0022200 zu überweisen.

Dem Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern ist eine Durchschrift der Genehmigung zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Klaus-Dieter Schmid

Brauer, Jan-Erik

Von: Michels, Bianka <bianka.michels@westnetz.de>
Gesendet: Montag, 4. April 2022 08:32
An: Christmann, Marco
Betreff: EXTERNE E-MAIL Ihr Zeichen: 5 /rm/5610/BV.Nr.2022/0057/76/013/ISK Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Öffnen Sie keine Links oder Anhänge, wenn Ihnen der Absender unbekannt ist oder Ihnen die Email fragwürdig vorkommt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.

Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Falls Sie Fragen zu dieser Nachricht haben, schicken Sie bitte eine Mail an Stellungnahmen@Westnetz.de mit Nennung dieser Vorgangsnummer: 151298.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH
DRW-S-LG-TM
Florianstraße 15 – 21
44139 Dortmund

Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Gröner, Dr. Patrick Wittenberg
Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 30872
USt-IdNr. DE 325265170



DLR Westpfalz | Fischerstraße 12 | 67655 Kaiserslautern

Kreisverwaltung

Postfach 3580

67623 Kaiserslautern

la	I	II	III	IV	V
KREISVERWALTUNG					
Eing. 18. März 2022					
KAISERSLAUTERN					
1	Abt.	FB/AB			

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 3674-0
Telefax 0631 3674-255
dlr-westpfalz@dlr.rlp.de
www.dlr-westpfalz.rlp.de

17. März 2022

Mein Aktenzeichen GA03_800 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 07.03.2022 Ihr Zeichen: 5/rm/5610/BV.Nr.20 22/0057/67/013/ISK	Ansprechpartner/-in / E-Mail Frank Laborenz frank.laborenz@dlr.rlp.de	Telefon / Fax 0631 3674-235 / 255
--	---	---	---

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Hier: Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen in den Gemarkungen
Heimkirchen und Heiligenmoschel, Behördenbeteiligung
Anlage: 1 CD (Antragsunterlagen) in Rückgabe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bestätigen wir Ihnen, dass die uns vorgelegten Unterlagen ausreichen, um das Vorhaben aus unserer Sicht zu beurteilen.

Grundsätzlich stehen wir der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen positiv gegenüber. Dabei ist im Falle von Windenergieanlagen aus agrarstruktureller Sicht allerdings entscheidend, wo genau diese platziert, wie erschlossen und wie naturschutzrechtlich kompensiert werden sollen.

Wichtig ist, dass die Windenergieanlagen auch nach agrarstrukturellen Gesichtspunkten geplant werden, d.h. möglichst in einer Ecke oder zumindest am Ende einer Gewanne entlang von vorhandenen Wirtschaftswegen und nicht mitten in einem zusammenhängenden Ackerbereich, wo sie als Bewirtschaftungshindernis wirken und die landwirtschaftliche Nutzung erheblich stören.
Am allerbesten sind Standorte im Wald.



Die nun neu geplanten WEA 02 und 03 hingegen sollen offensichtlich mitten in zusammenhängend bewirtschaftungsfähigen Ackerbereichen errichtet werden. Es entstünden dort gigantische Bewirtschaftungshindernisse, die die durchgehende Bewirtschaftungsmöglichkeit zumindest erheblich erschwert, wenn nicht sogar dauerhaft zerstört.

Diese Standorte sind daher aus agrarstruktureller Sicht ungünstig.

Wir bitten daher um Verschiebung entsprechend der auf Seite 1 dieses Schreibens genannten Kriterien

- der WEA 02 in die östliche Ecke des Flurstücks Nr. 547 direkt vor den Wald
- der WEA 03 nach Westen auf das südliche Ende des Flurstücks Nr. 1018

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frank Laborenz

LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr - · Gebäude 667C · 55483 Hahn-Flughafen

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Untere Immissionsschutzbehörde
Lauterstr. 8
67657 Kaiserslautern

Ausschließlich per E-Mail:
marco.christmann@kaiserslautern.de

Ihre Nachricht:
vom 08.03.2022
5/rm/5610/BV.Nr.2022/00
57/67/013/ISK

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
VIII-4.12.9.3.3.33/22

Ihr Ansprechpartner:
Alberto Janus
E-Mail:

alberto.janus
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
06543/8780-1654
Fax:

Datum:
11.03.2022

Luftfahrthindernisse in Rheinland-Pfalz
Errichtung zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Heimkirchen und Heiligenmo-
schel, Flurstück 547, 1060 und 1015
Antragsteller: juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anforderung einer flugfachlichen Stellungnahme zu oben genanntem Bauvorhaben haben wir erhalten. Gemäß § 31 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sind wir vor der Erteilung einer luftrechtlichen Zustimmung nach § 14 LuftVG verpflichtet, ein Gutachten der Deutschen Flugsicherung DFS GmbH in Langen einzuholen.

Nach § 14 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 LuftVG beträgt die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde zwei Monate nach Eingang des vollständigen Ersuchens. Ist die fachliche Beurteilung innerhalb dieser Frist wegen des Ausmaßes der erforderlichen Prüfungen nicht möglich, kann sie von der für die Baugenehmigung zuständigen Behörde im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung verlängert werden. Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Alberto Janus

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Besucher:
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

Fon: (06543) 8780-1640
Fax: (0261) 291412217
Web: lbm.rlp.de

Konto des LBM RP:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



Forstamt Otterberg | Otterstraße 47 | 67697 Otterberg

Kreisverwaltung Kaiserslautern
-Immissionsschutzbehörde
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

L	I	II	III	IV	V
KREISVERWALTUNG					
Eing. 28. März 2022					
KAISERSLAUTERN					
1	Abt.		FB/AB		

Forstamt Otterberg
Otterstraße 47
67697 Otterberg
Telefon 06301 7926-0
Telefax 06301 7926-29
Forstamt.Otterberg@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

24.03.2022

Mein Aktenzeichen 63 101 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 07.03.2022; 5/rm/5610/BV.Nr.202 2/0057/67/013/ISK	Ansprechpartner/-in / E-Mail Peter Siegler peter.siegler@wald-rlp.de	Telefon / Fax 06301 7926-14 06301 7926-20
---	--	--	---

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung und Betrieb von 2 WEA „Niederkirchen 2“
Stellungnahme Untere Forstbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Untere Forstbehörde sind nicht betroffen.
Gegen das Vorhaben bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Peter Siegler
-Büroleiter-

Anlage: Rückgabe CD Antragsunterlagen



KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN



Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Fachbereich 5.5 - Immissionsschutz
Lauterstr. 8
67659 Kaiserslautern

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben) 5.4/KT/55203/BV.Nr. 2022/0057/67/013/ISK	Auskunft erteilt Frau Tekin	Telefon 0631/7105-324 Fax474 0631/7105-474 E-Mail: kathrin.tekin@kaiserslautern-kreis.de	Zimmer 112 Verwaltungsgebäude Lauterstr. 8	Datum 14.03.2022
---	---	--	---	---	----------------------------

Vollzug der Wassergesetze in Verbindung mit den Abfall- und Bodenschutzgesetzen und der Landesbauordnung;

Hier: Errichtung und Betrieb von 2 WEA 'Niederkirchen 2'

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde, nimmt wie folgt Stellung.

Die JUWI Energieprojekte GmbH plant die Errichtung von zwei Windenergieanlagen. Bei diesen Windrädern handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Grundsätzlich sind die Vorschriften aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu berücksichtigen. Es bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Dieses Schreiben ist im EDV-Programm der Bauverwaltung, unter dem Aktenzeichen: 2022/0057/67/013/ISK, elektronisch hinterlegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Kathrin Tekin)

Anlagen:

Antragsunterlagen (1 CD)
Kostenrechnung

00025CE8.doc

Postanschrift
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Lauterstraße 8, Am Altenhof 6
und An der Feuerwache 6
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

BÜRGERCENTER:
Lauterstraße 8
Mo - Mi 08.00 - 16.00 Uhr
Do 08.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Konto
Sparkasse Kaiserslautern
Konto-Nr.: 5868
BLZ: 540 502 20
IBAN: DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC: MALADE51KLK

Pfalzgas GmbH, Postfach 19 51, 67209 Frankenthal

Kreisverwaltung Kaiserslautern
 Untere Immissionsschutzbehörde
 Postfach 35 80
 67623 Kaiserslautern



Ihre Zeichen
 5/rm/5610/BV.Nr.
 2022/0057/67/013/ISK

Ihre Nachricht vom
 08.03.2022

Unsere Zeichen
 NM/sd/gbe

Telefon
 06233 604-259

Datum
 18.03.2022

Errichtung und Betrieb von 2 WEA "Niederkirchen 2"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für das o. g. Schreiben und teilen Ihnen mit, dass wir im Bereich Ihrer Baumaßnahme keine Gasversorgungsleitungen liegen haben.

Die uns überlassenen Unterlagen geben wir als Anlage zu unserer Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Pfalzgas GmbH

ppa.
 Anlage

i. A.

Telefon: 06233 604-0
 Telefax: 06233 604-243
<http://www.pfalzgas.de>
 E-Mail: info@pfalzgas.de

Geschäftsführer:
 Martin Weinzierl
 Vorsitzender d. Aufsichtsrates:
 Paul Anfang

Sitz der Gesellschaft:
 Wormser Straße 123
 67227 Frankenthal
 Registergericht:
 Amtsgericht Ludwigshafen HRB 21079
 USt-IdNr. DE 811319497

Bankverbindung:
 Sparkasse Rhein-Haardt
 Kto. 34900, BLZ 546 512 40
 IBAN-Nr. DE51546512400000034900
 SWIFT-BIC MALADE51DKH
 Gläubiger-ID: DE88PFG00000069486

LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr - · Gebäude 667C · 55483 Hahn-Flughafen

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Untere Immissionsschutzbehörde
Lauterstr. 8
67657 Kaiserslautern

Ausschließlich per E-Mail:
marco.christmann@kaiserslautern-kreis.de

Ihre Nachricht:
vom 08.03.2022
5/rm/5610/BV.Nr.2022/00
57/67/013/ISK

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
VIII-4.12.9.3.3.33/22

Ihr Ansprechpartner:
Alberto Janus
E-Mail:

alberto.janus
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
06543/8780-1654
Fax:

Datum:
20.04.2022

Luftfahrthindernisse in Rheinland-Pfalz
Errichtung zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Heimkirchen und Heiligenmoschel, Flurstück 547, 1060 und 1015
Antragsteller: juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,
es ergeht folgende Entscheidung.

I. Entscheidungen

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen
 - WEA 02 in der Gemarkung Heimkirchen, Flurstück 547, mit einer max. Höhe von 655,90 m ü. NN (max. 240,00 m ü. Grund)
 - WEA 03 in der Gemarkung Heiligenmoschel, Flurstück 1060 und 1015, mit einer max. Höhe von 678,60 m ü. NN (max. 240,00 m ü. Grund)keine Bedenken.
2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Besucher:
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

Fon: (06543) 8780-1640
Fax: (0261) 291412217
Web: lbm.rlp.de

Konto des LBM RP:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis

4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

II. Hinweise

1. Um Nachricht über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird gebeten.
2. Sollten in dem Gebiet Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.

III. Nebenbestimmungen

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
 - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVVbeizufügen.
6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 02 und WEA 03 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 2230**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
b) die Art des Luftfahrthindernisses,
c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,
anzuzeigen.

IV. Kostenfestsetzung

Gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1), Abschnitt V Nr. 13, in der jeweils derzeit gültigen Fassung, wird die Verwaltungsgebühr auf

300,00 Euro

festgesetzt.

Die Gebühr wird gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen vom 06. Oktober 2004 (MinBl. Rh.-Pf. 2004, S. 371) nach Eingang der Zahlung durch den Gebührensschuldner, spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Kostenmitteilung fällig und ist unter Angabe der Referenznummer „**VIII4129333322**“ auf folgendes Konto des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz bei der Rheinland-Pfalz Bank (LBBW) zu überweisen:

IBAN: DE23 6005 0101 7401 5076 24
BIC/SWIFT: SOLADEST600

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alberto Janus

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Postfach 3580
67623 Kaiserslautern



DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen
E2022/0197 hm

Ihr Schreiben vom
08.03.2022
AZ.: 5 /rm/5610/BV.Nr.
2022/0057/67/013/ISK

Ansprechpartner / E-Mail
Matthias Hahn
matthias.hahn@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 675747
06232 675760

15.03.2022

Betr.: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier: Errichtung und Betrieb von 2 WEA „Niederkirchen 2“;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE



3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleinoddenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmälern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. 
Matthias Hahn





Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Herrn Christmann
Postfach 35 80
67623 Kaiserslautern

L	I	II	III	IV	V
KREISVERWALTUNG					
Eing. 02. Mai 2022					
KAISERSLAUTERN					
1	Abt.	FB/AB			

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

28.04.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	E-Mail Ansprechpartner/in	Telefon
Bitte immer angeben!	08.03.2022	Olga.Moravcova@lgb-rlp.de	06131 9254-270
3240-0257-22/V1	5/m/5610/BV.Nr.	Ulrike.Zollfrank@lgb-rlp.de	06131 9254-272
OMO, Dr. Zo,	2022/0057/67/013/	Frank.Bitzer@lgb-rlp.de	06131 9254-304
Dr. Bi/ala	ISK	Kai.Prinz@lgb-rlp.de	06131 9254-191

Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen "Niederkirchen 2" in der Gemarkung Niederkirchen; Antragsteller: juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

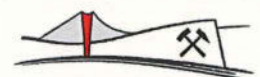
Sehr geehrter Herr Christmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des BImSchG - Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen "Niederkirchen 2" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir empfehlen für die Errichtung von Windenergieanlagen die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.





Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden:

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering als möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.

Wir empfehlen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.



Weitere Informationen enthalten die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Maßnahmensteckbriefe des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>

Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlagen ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach BBodSchV § 12 zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz

(https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf).

Bei der Wiederherstellung der im Rahmen der Baumaßnahme und der Nutzung der Windkraftanlagen genutzten Flächen für die landwirtschaftliche Folgenutzung ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Erfolgte Verdichtungen sind gänzlich zu beseitigen.

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Ingenieurgeologie:

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt.

Wir empfehlen dringend die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.



Rohstoffgeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Thomas Dreher

Anlage(n): - Kostenrechnung
- Rückgabe Antragsunterlagen

G:\prinz\240257221.docx

Weßel, Inga

Von: Christmann, Marco <Marco.Christmann@kaiserslautern-kreis.de>
Gesendet: Freitag, 15. Juli 2022 07:47
An: Weßel, Inga
Cc: Mar, René
Betreff: [EXT] WG: EXTERNE E-MAIL [Vorgangsnr.]: Errichtung und Betrieb einer/mehrerer Windenergieanlage/n

Guten Morgen Frau Weßel,

beigefügt sende ich Ihnen noch die gestern eingegangene Stellungnahme der Bundesnetzagentur zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marco Christmann

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Fachbereiche 5.1 / 5.5
Abteilung Bauen und Umwelt
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern
Telefon: 0631/ 7105-231
Telefax: 0631/ 7105-474

mailto:marco.christmann@kaiserslautern-kreis.de
http://secure-web.cisco.com/1846wENqzsWT0gk4AFkQpqkIgZg-PNNM2dD43JsxrJ3DFAiMr9_GC13ID4837gQN5bkcn1ntoO8QSm4-mfMulFyz6bXTv6ZN1tpAVgy5hRfH4ApeA13v6V_ZK3_OqIDiAa0P-cvgjFoRLhJacuorSIUA03DJW8Qf88ftvBAXtdjv4EJ45vBbBCYpYlcOhWwp1/http%3A%2F%2Fwww.kaiserslautern-kreis.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Karin.Kulb@BNetzA.de [mailto:Karin.Kulb@BNetzA.de]
Gesendet: Donnerstag, 14. Juli 2022 16:52
An: Christmann, Marco
Betreff: EXTERNE E-MAIL [Vorgangsnr.]: Errichtung und Betrieb einer/mehrerer Windenergieanlage/n

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Öffnen Sie keine Links oder Anhänge, wenn Ihnen der Absender unbekannt ist oder Ihnen die Email fragwürdig vorkommt.

BNetzA-Vorgangsnr.: 42039
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: 5/rm/5610/BV.Nr. 2022/0057/67/013/ISK, 08.03.2022
geprüftes Gebiet: Niederkirchen, LK Kaiserslautern
Koordinatenbereich: NW: 07E4359 49N3429
(WGS 84 in Grad/Min./Sek.) SO: 07E4507 49N3410

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv:

Richtfunk

- keine

Funkmessstellen der BNetzA

- keine

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite http://secure-web.cisco.com/1zNqrqCqEGb44yaWpxbrJwqsJRoq8WPhRjF3AG7W7ERgtVSa1BodvodZUNtl92BP8eeZDJvZ7Sg2V7MVGgK9W6xhSdboswf6qJ4ZsfnNSzmTbj56GqXOdvw_a7P5KGgBcTmCtsaAVDoCPeHjFWn7j92Q1a9A3H2Xqmbq9a2sm5bDgsUzwlcPg2nvxdCfk0EXoLq6L8ttF1BzLG71DZhQ1UA/http%3A%2F%2Fwww.bundesnetzagentur.de%2Fbauleitplanung

Mit freundlichen Grüßen

Team Bauleitplanung

Referat 226

Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

+49 30 22480-509

mailto: 226.Postfach@BNetzA.de

[http://secure-](http://secure-web.cisco.com/1zNqrqCqEGb44yaWpxbrJwqsJRoq8WPhRjF3AG7W7ERgtVSa1BodvodZUNtl92BP8eeZDJvZ7Sg2V7MVGgK9W6xhSdboswf6qJ4ZsfnNSzmTbj56GqXOdvw_a7P5KGgBcTmCtsaAVDoCPeHjFWn7j92Q1a9A3H2Xqmbq9a2sm5bDgsUzwlcPg2nvxdCfk0EXoLq6L8ttF1BzLG71DZhQ1UA/http%3A%2F%2Fwww.bundesnetzagentur.de%2Fbauleitplanung)

[web.cisco.com/1zNqrqCqEGb44yaWpxbrJwqsJRoq8WPhRjF3AG7W7ERgtVSa1BodvodZUNtl92BP8eeZDJvZ7Sg2V7MVGgK9W6xhSdboswf6qJ4ZsfnNSzmTbj56GqXOdvw_a7P5KGgBcTmCtsaAVDoCPeHjFWn7j92Q1a9A3H2Xqmbq9a2sm5bDgsUzwlcPg2nvxdCfk0EXoLq6L8ttF1BzLG71DZhQ1UA/http%3A%2F%2Fwww.bundesnetzagentur.de%2Fbauleitplanung](http://secure-web.cisco.com/1zNqrqCqEGb44yaWpxbrJwqsJRoq8WPhRjF3AG7W7ERgtVSa1BodvodZUNtl92BP8eeZDJvZ7Sg2V7MVGgK9W6xhSdboswf6qJ4ZsfnNSzmTbj56GqXOdvw_a7P5KGgBcTmCtsaAVDoCPeHjFWn7j92Q1a9A3H2Xqmbq9a2sm5bDgsUzwlcPg2nvxdCfk0EXoLq6L8ttF1BzLG71DZhQ1UA/http%3A%2F%2Fwww.bundesnetzagentur.de%2Fbauleitplanung)

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf https://secure-web.cisco.com/1YbQijbeQE4k8Tsqsg5uo-jij2NI9vEVqDDV19vpcUiDDK5JaXCcZ4sbBZPbhdGceHDlyF03CEiFq_2yXdYSpzg3257hqDpL8DGsP1nFCdiHroUWHYfAnTFHrZmNtSEnEjKGaUVI_N2FCWIJU5Gu87NCHgon-onlg9V4R7YOv3b7azTUPJXOxz-UWjN6bhpo9khAJEEWR4yvr3hTdxr6oeQ/https%3A%2F%2Fwww.bundesnetzagentur.de%2FDatenschutz entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden

Data protection notice:

Your personal data will be used for further processing and correspondence with the data protection statement of the Federal Network Agency.

[https://secure-web.cisco.com/1YbQijbeQE4k8Tsqsg5uo-](https://secure-web.cisco.com/1YbQijbeQE4k8Tsqsg5uo-jij2NI9vEVqDDV19vpcUiDDK5JaXCcZ4sbBZPbhdGceHDlyF03CEiFq_2yXdYSpzg3257hqDpL8DGsP1nFCdiHroUWHYfAnTFHrZmNtSEnEjKGaUVI_N2FCWIJU5Gu87NCHgon-onlg9V4R7YOv3b7azTUPJXOxz-UWjN6bhpo9khAJEEWR4yvr3hTdxr6oeQ/https%3A%2F%2Fwww.bundesnetzagentur.de%2FDatenschutz)

[jij2NI9vEVqDDV19vpcUiDDK5JaXCcZ4sbBZPbhdGceHDlyF03CEiFq_2yXdYSpzg3257hqDpL8DGsP1nFCdiHroUWHYfAnTFHrZmNtSEnEjKGaUVI_N2FCWIJU5Gu87NCHgon-onlg9V4R7YOv3b7azTUPJXOxz-UWjN6bhpo9khAJEEWR4yvr3hTdxr6oeQ/https%3A%2F%2Fwww.bundesnetzagentur.de%2FDatenschutz](https://secure-web.cisco.com/1YbQijbeQE4k8Tsqsg5uo-jij2NI9vEVqDDV19vpcUiDDK5JaXCcZ4sbBZPbhdGceHDlyF03CEiFq_2yXdYSpzg3257hqDpL8DGsP1nFCdiHroUWHYfAnTFHrZmNtSEnEjKGaUVI_N2FCWIJU5Gu87NCHgon-onlg9V4R7YOv3b7azTUPJXOxz-UWjN6bhpo9khAJEEWR4yvr3hTdxr6oeQ/https%3A%2F%2Fwww.bundesnetzagentur.de%2FDatenschutz)

If you cannot access the data protection statement, a text version can be sent you.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf unserer Internetseite bereitgestellt

https://secure-web.cisco.com/1K_jV9bcQ0MdrKDY5B9lpP0PnFq5mwL2s-A1n_x36jnm421xN4slaW3fgcnfJiC6KDLVvtVoWFnPAY3G9VbST-

qooBng10QJg0nGfll9In1meAQMPonu4BouWs_v63ea1EL16M35Wz_cKEn9kzf8phEI5hgLj0kCTIR36QbsU_WydKvjo9iBr
8-KQldigqclm/https%3A%2F%2Fwww.kaiserslautern-kreis.de%2Fservice-links%2Fdatenschutz.html

Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Fachbereiche 5.1 / 5.5
Abteilung Bauen und Umwelt
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Ulrika Krapalies
Telefon:
+49698062-4151
E-Mail:
pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24A/07.62.10/268-
2022
Fax:

UST-ID: DE221793973

Offenbach, 17. Juni 2022

Stellungnahme zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Errichtung und Betrieb von 2 WEA "Niederkirchen 2"
in den Gemeinden Heiligenmoschel und Niederkirchen durch die juwi AG

Ihr Schreiben vom 19.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Christmann,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Errichtung und Betrieb von 2 WEA "Niederkirchen 2" in den Gemeinden Heiligenmoschel und Niederkirchen durch die juwi AG.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



U. Krapalies
Liegenschaften / Bauprojekte



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Röchlingstraße 1 • 67663 Kaiserslautern

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Postfach 35 80
67623 Kaiserslautern

Dienststelle Kaiserslautern

Röchlingstraße 1
67663 Kaiserslautern

Telefon: 06 31 / 8 40 99 - 0
Telefax: 06 31 / 8 40 99 - 499
Internet: www.lwk-rlp.de

Aktenzeichen (Im Schriftverkehr stets angeben)

14 – 11.01

Auskunft erteilt - Durchwahl

Herr Cornelius - 418

jochen.cornelius@lwk-rlp.de

Datum

06.05.2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Errichtung und Betrieb von 2 WEA „Niederkirchen 2“

Ihr Schreiben vom: 07.03.2022

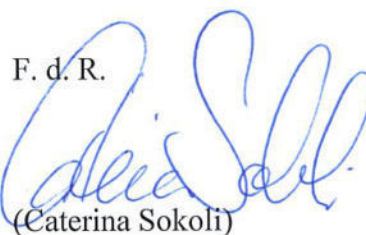
Az: 5/rm/5610/BV.Nr.2022/0057/67/013/ISK

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o. g. Vorhaben werden von hieraus keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Jochen Cornelius)

F. d. R.

(Caterina Sokoli)

Postanschrift und Sitz:
Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen

Weiterer Standort mit Bürgerbüro:
Schulstraße 16, 67821 Alsenz

Telefon (0 63 61) 451-0
Telefax (0 63 61) 451-150
info@vg-nl.de
Gläubiger-ID DE40ZZZ00000090235

Verbandsgemeindeverwaltung Postfach 1361 67803 Rockenhausen

Kreisverwaltung Kaiserslautern
z.Hd. von Herrn Christmann
Postfach 3580

67623 Kaiserslautern

Ihr Schreiben vom 28.04.2022	Ihr Zeichen 5/rm/5610/BV.Nr. 2022/0057/67/013/ISK	Unser Zeichen 3/139-10 (01,09,11,12)	Sachbearbeiter/in Siegmar Böhmer siegmar.boehmer@vg-nl.de	Telefon/Fax 06361/451-301 06361/451-350	Datum 06.07.2022
---------------------------------	---	---	---	---	---------------------

IM AUFTRAG DER

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt auf Erteilung einer
immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei
Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem
Rotordurchmesser von 158 m sowie einer Gesamthöhe von 240 m im Windpark Niederkirchen
2 auf dem Grundstück Flurstücks-Nr. 547 (WEA 02) in der Gemarkung Heimkirchen sowie auf
den Grundstücken Flurstücks-Nr. 1015 und 1060 (WEA 03) in der Gemarkung Heiligenmoschel,
Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, Landkreis Kaiserslautern
Bezug: Ihr Schreiben vom 28.04.2022, Az. 5/rm/5610/BV.Nr.2022/0057/67/013/ISK**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Christmann,

mit dem o.g. Schreiben haben Sie uns die Antrags- und Planunterlagen der Firma juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Niederkirchen 2 auf dem Grundstück Flurstücks-Nr. 547 (WEA 02) in der Gemarkung Heimkirchen sowie auf den Grundstücken Flurstücks-Nr. 1015 und 1060 (WEA 03) in der Gemarkung Heiligenmoschel zur Stellungnahme übersandt. Nach Angaben des Antragstellers wird das Vorhaben nach § 35 BauGB beantragt. Im Bereich der geplanten Anlagenstandorte werden die Vorgaben zur Windenergie des Landesentwicklungsprogramms IV von Rheinland-Pfalz eingehalten.

Gemäß Projekturzbeschreibung und weiteren Mitteilungen der Firma juwi AG belaufen sich die Abstände der neu geplanten beiden Windenergieanlagen zu den umliegenden Ortschaften der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land wie folgt:

- 1.590 m zu Gehrweiler
- 1.585 m zu Gundersweiler (Messersbacherhof)
- 2.870 m zu Imsweiler (Spreiterhof)
- 3.163 m zu Imsweiler (Felsbergerhof)
- 2.612 m zu Reichsthal
- 3.333 m zu Seelen

Bankverbindungen:

Sparkasse Donnersberg
BIC MALADE51ROK
IBAN DE49 540 519 90 0060 401 908

Volksbank Kaiserslautern eG
BIC GENODE61KL1
IBAN DE83 540 900 00 0006 097 405

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag:	8:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 18:00 Uhr
Samstag: (Bürgerbüro Rockenhausen)	10:00 – 12:00 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung

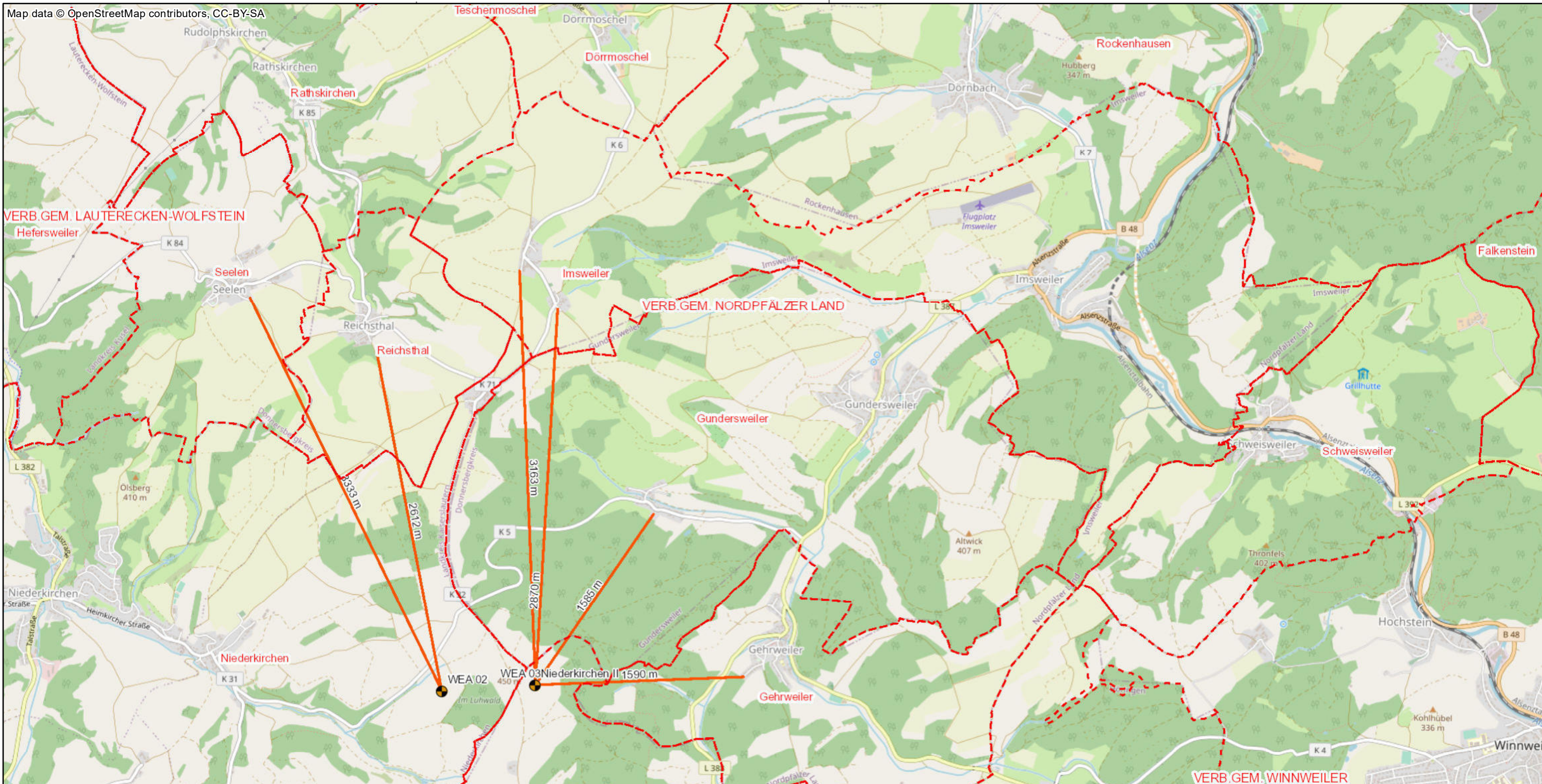
Das schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung unter Beachtung einer schalloptimierten Betriebsweise zur Nachtzeit aus schalltechnischer Sicht realisierbar ist. Im Schattenwurfgutachten wird darauf hingewiesen, dass mit der Installation einer Schattenabschaltautomatik die geltenden Grenzwerte zum Schattenwurf an allen Immissionsorten eingehalten werden können.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gehrweiler hat unter Zugrundelegung dieser Aspekte in seiner Sitzung vom 08.06.2022 beschlossen, zu dem Projekt keine Stellungnahme abzugeben. Keine Bedenken zu dem Vorhaben bestehen seitens der Ortsgemeinde Gundersweiler (Ratsbeschluss vom 20.06.2022) und seitens der Ortsgemeinde Imsweiler (Mitteilung von Herrn Ortsbürgermeister Ziepser vom 24.06.2022). Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land hat in seiner Sitzung vom 05.07.2022 ebenfalls die Thematik behandelt und weder Anregungen, Hinweise noch Bedenken vorgebracht. Die Gemeinden Reichsthal und Seelen haben keine Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen



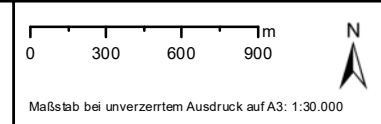
Michael Cullmann
Bürgermeister



WP Niederkirchen 2

Abstände WEA VG Nordpfälzer Land - *vertraulich* -

- WEA juwi Beantragt
- - - Gemeinden
- Abstandsbemaßung



IWE 17.05.2022

Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg

Ortsgemeinden:

Frankelbach, Heiligenmoschel, Hirschhorn, Katzweiler, Mehlbach, Niederkirchen, Olsbrücken,
Otterbach, Otterberg, Schallodenbach, Schneckenhausen, Sulzbachtal

Verbandsgemeindeverwaltung · Hauptstr. 27 · 67697 Otterberg



Kreisverwaltung Kaiserslautern
-Untere Immissionsschutzbehörde-
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

L	I	II	III	IV	V
KREISVERWALTUNG					
Eing. 20. Mai 2022					
KAISERSLAUTERN					
1	Abt.	FB/AB			

Auskunft erteilt:

Schmitt M.

Zimmer: **14 (Otterbach)**

Telefon: **(06301) 607-311**

Telefax: **(06301) 71 94 03**

Aktenzeichen (Bitte immer angeben):

III/671-11/Schm

Datum: **13.05.2022**

Ihr Schreiben vom:

07.03.2022

Ihr Zeichen:

5/rm/5610/BV.Nr.

2022/0057/67/013/ISK

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

hier: Errichtung und Betrieb von 2 WEA ‚Niederkirchen 2‘

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Ortsgemeinde Niederkirchen in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 26.04.2022 gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen erteilt hat. Die Ortsgemeinde Heiligenmoschel hat dies bis jetzt noch nicht in einer Sitzung behandelt. Wir werden darauf drängen, dass die Ortsgemeinde Heiligenmoschel darüber zeitnah noch beschließt.

Die Ortsgemeinden Schallodenbach und Schneckenhausen sowie die Verbandsgemeinde Otterbach – Otterberg bringen keine Bedenken und Anregungen in o.g. Verfahren vor.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Westrich
Bürgermeister

*Ordnung
wurden
betriebs am
13.05.22 zurückgebracht.*

Verbandsgemeindeverwaltung
Otterbach - Otterberg
Hauptstraße 27
67697 Otterberg

WVE
Kaiserslautern GmbH

Blechhammerweg 50 · 67659 Kaiserslautern
Tel. 06 31-3723-0
Fax 06 31 3723-100
www.wve-kl.de · e-mail: info@wve-kl.de

Postanschrift
Verbandsgemeindeverwaltung
Hauptstr. 27
67697 Otterberg
Telefon: (06301) 60 7-0
Telefax: (06301) 71 94 03

Konto
Sparkasse Kaiserslautern
IBAN DE39 5405 0220 0000 9053 07
BIC MALADE51KLLK
Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000033978

Internet
www.otterbach-otterberg.de
E-Mail
postfach@otterbach-otterberg.de

Auszug

**aus der Niederschrift über die
öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Heiligenmoschel vom 04.07.2022**

**Ortsbürgermeister Willi Mühlberger übernimmt ab TOP 5 wieder den
Sitzungsvorsitz.**

**5. Antrag nach BImSchG für Windpark Niederkirchen 2; Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage auf der Gemarkung Heiligenmoschel;
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB**

Sachverhalt:

Die Fa. Juwi AG hat bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen, eine auf der Gemarkung Heimkirchen und eine auf der Gemarkung Heiligenmoschel beantragt.

Aus der beiliegenden Kurzbeschreibung des Vorhabens ersehen Sie den Standort und die technischen Daten der Anlagen.

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat mit Schreiben vom 07.03.2022 über das Vorhaben informiert und gebeten gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zu erteilen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wurde mit 4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen gefasst.

Die Ratsmitglieder Sonja Rahm, Heinz Rahm und Sascha Rahm haben gemäß § 22 GemO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen und in dem für Zuschauer bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz genommen.

Otterberg, den 05.07.2022



Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg

Pfalzwerke Netz AG - Postfach 21 73 65 - 67072 Ludwigshafen

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Postfach 3580
67623 Kaiserslautern

NB-AB_EP
Margarete Adam
Telefon: 0621 585-2375
Telefax: 0621 585-2965
E-Mail: externe-planungen_kreuzungen@pfalzwerke-netz.de

Zeichen: **EE12-2022-851-19504-00**
(bitte immer angeben!)

Datum: 20. Juli 2022

Kopie: NB-LB
NS-TP Pfälzer Bergland, StO. Rockenhausen

Weitergabe auch per E-Mail
marco.christmann@kaiserslautern-kreis.de

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
Errichtung und Betrieb von 2 WEA „Niederkirchen 2“**

**hier: Ihre Schreiben vom 28.04.2022, Aktenzeichen: 5/rm/5610/BV.Nr.
2022/0057/67/013/ISK**

Guten Tag,

nach zeitlicher Verlängerung zu dem im Betreff aufgeführten Verfahren geben wir zur Berücksichtigung der Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches nachstehende Stellungnahme an Sie weiter und bitten diese beim Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Unter Zugrundelegung der Angaben über die projektierten Typen der Windenergieanlagen (WEA), deren zur Errichtung vorgesehenen Standorte, der geplanten internen Zuwegung und der erforderlichen Ausgleichsflächen des Windparks und der für Infrastruktureinrichtungen der Stromversorgung einzuhaltenden fachtechnischen Vorschriften ergibt sich folgendes Ergebnis.

Im Bereich der **WEA02 und WEA03** sowie im Bereich der **internen Zuwegung** des Windparks Niederkirchen 2 befindet sich derzeit die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG:

lfd. Nr.	Versorgungseinrichtung
1	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 271-01 Leitungsabschnitt Mast Nr. 602043 bis Mast Nr. 602083

Auch im Bereich der externen Zuwegung/Transportstrecke sowie des Umladeplatzes befinden sich Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. Diese werden allerdings erst auf Seiten 6 bis 9 dieser Stellungnahme gesondert betrachtet.

Seite 2

Schreiben vom 20. Juli 2022, Zeichen: EE12-2022-851-19504-00

In den Planunterlagen des Antrages auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind die Versorgungseinrichtungen (betrifft hier alle Versorgungseinrichtungen: Bereich Windpark [WEA02/WEA03], interne und externe Zuwegung) nicht dargestellt.

Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen haben wir als Anlagen aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigefügt.

Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Maßnahmen- bzw. Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf unserer Webseite – <https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft> – zur Verfügung steht.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ergibt sich im Einzelnen folgende Situation:

- Der Abstand der **WEA02** zur Leitungssachse der Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1 ist kleiner als das 3-fache des Rotordurchmessers der WEA ($A < 3 \times D_{WEA}$). Unsere Versorgungseinrichtung liegt somit im Beeinflussungsbereich der vorbenannten WEA.
- Der Abstand der **WEA03** zur Leitungssachse der Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1 ist kleiner als das 3-fache des Rotordurchmessers der WEA ($A < 3 \times D_{WEA}$). Unsere Versorgungseinrichtung liegt somit im Beeinflussungsbereich der vorbenannten WEA.
- Des Weiteren wird durch die **interne Zuwegung des Windparks Niederkirchen 2** die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung im Leitungsabschnitt Mast Nr. 602075 und Mast Nr. 602076 unterquert. Im insgesamt 20 m breiten Schutzstreifen der Freileitung – je 10 m beidseitig der Leitungsmittellinie gemessen – bestehen Restriktionen hinsichtlich der Bau- und Unterfahrungshöhe.

Der Errichtung und dem Betrieb der WEA02 und WEA03 sowie der internen Zuwegung des Windparks Niederkirchen 2 stimmt die Pfalzwerke Netz AG nur unter der Voraussetzung zu, dass die nachfolgenden Bedingungen eingehalten und die Hinweise beachtet werden:

Seite 3

Schreiben vom 20. Juli 2022, Zeichen: EE12-2022-851-19504-00

BEDINGUNGEN

➤ **Zum gesamten Windpark und zur internen Zuwegung:**

- Die Zustimmung erfolgt unter Zugrundelegung der Inhalte der uns zugesendeten Unterlagen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Der Antragsteller/Anlagenbetreiber ist dazu verpflichtet, die Pfalzwerke Netz AG über nachträgliche Änderungen dieser Unterlagen zu informieren, da Änderungen die Auswirkungen auf unsere vorhandenen Versorgungseinrichtungen haben, der erneuten Prüfung und Zustimmung durch die Pfalzwerke Netz AG bedürfen.
- Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Änderungen der WEA-Typen hinsichtlich einer Vergrößerung des Rotordurchmessers oder eine Standortverschiebung der WEA einer erneuten Beurteilung und Zustimmung der Pfalzwerke Netz AG bedürfen.
- Gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) Ziffer 5.9.3, besteht die Vorgabe, dass unter keinen Umständen bei Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der WEA der waagrechte, spannungsabhängige Mindestabstand $a_{LTG} = 10 \text{ m}$ zwischen der Rotorblattspitze der WEA und dem äußersten ruhenden Leiterseil der Freileitung unterschritten werden darf.

➤ **Zur WEA02:**

- Für die bei der Errichtung und beim Betrieb der WEA02 zu berücksichtigende Mittelspannungsfreileitung beträgt der waagrechte Mindestabstand zwischen Turmachse und äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung $a_{WEA1} 93,20 \text{ m}$ - exklusive Arbeitsraum.
- Gemäß Antragsunterlagen ist für die WEA02 eine dauerhafte Kranaufstellfläche mit einer Länge von ca. 97,00 m von der Turmachse in Richtung Freileitung vorgesehen, diese wird als Arbeitsraum $a_{\text{Raum-WEA02}}$ berücksichtigt. Unter Einbeziehung dieses Arbeitsraumes erhöht sich der Mindestabstand a_{WEA02} auf 190,20 m.
- Aufgrund des Standorts, des Arbeitsraums und des Rotordurchmessers der WEA02 wird der erforderliche Mindestabstand durch die WEA selbst eingehalten.
- Für den Fall, dass zwischen der Freileitung und der WEA1 ein größerer Arbeitsraum als ca. 97,00 m für Montagekrane, für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der WEA benötigt wird: Der Anlagenbetreiber/Antragsteller ist dazu verpflichtet sicher zu stellen, dass der Mindestabstand 93,20 m zwischen der Mittelachse der Freileitung und dem der Freileitung am nächsten gelegenen äußeren Rand des Arbeitsraums unbedingt eingehalten und nicht unterschritten wird.

Seite 4

Schreiben vom 20. Juli 2022, Zeichen: EE12-2022-851-19504-00

➤ **Zur WEA03:**

- Für die bei der Errichtung und beim Betrieb der WEA03 zu berücksichtigende Mittelspannungsfreileitung beträgt der waagrechte Mindestabstand zwischen Turmachse und äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung a_{WEA03} 93,20 m - exklusive Arbeitsraum.
- Gemäß Antragsunterlagen ist für die WEA03 eine dauerhafte Kranaufstellfläche vorgesehen, die von der Turmachse nicht in Richtung Freileitung gerichtet ist. Diese ist demnach bei der Berechnung des erforderlichen **Mindestabstand** a_{WEA} nicht zusätzlich zu berücksichtigen.
- Aufgrund des Standorts, des Arbeitsraums und des Rotordurchmessers der WEA03 wird der erforderliche Mindestabstand durch die WEA selbst eingehalten.

➤ **Zur WEA01 und WEA02 – Arbeitsraum und Nachlaufströmung:**

- Zur verbindlichen Festlegung des $a_{Raum-WEA02}$ haben wir die sog. „Erklärung für den Arbeitsraum“ als Anlage zu diesem Schreiben beigelegt. Der Antragsteller/ Anlagenbetreiber hat diese Erklärungen für den $a_{Raum-WEA02}$ und $a_{Raum-WEA03}$ auszufüllen und nach Unterzeichnung, an die Pfalzwerke Netz AG zurückzusenden:

Pfalzwerke Netz AG Netzbau Anlagenbau + Externe Planungen Postfach 21 73 65 67073 Ludwigshafen	Frau Adam Telefon: 0621 585 2375 Telefax: 0621 585 2965 Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de
--	---

- Bei den WEA02 und WEA03 beträgt der Abstand zwischen Turmachse und dem äußeren ruhenden Leiter der Freileitung $\leq 3 \times D_{WEA}$. Gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) Ziffer 5.9.3, ist der Antragsteller/Anlagenbetreiber dazu verpflichtet der Pfalzwerke Netz AG den Nachweis zu erbringen, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung dieser WEA liegt.

Ergeben diese Nachweise, dass die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 271-01 innerhalb der Nachlaufströmung der WEA02 und WEA03 liegt, werden Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung erforderlich. Zur Gewährleistung, dass die hiermit verbundenen Kosten vollständig vom Antragsteller/ Anlagenbetreiber getragen werden, wird eine Kostenübernahmeerklärung durch den Antragsteller/ Anlagenbetreiber erforderlich, die wir erst nach Vorlage des Nachweises an den Antragsteller/ Anlagenbetreiber weiterleiten.

Seite 5

Schreiben vom 20. Juli 2022, Zeichen: EE12-2022-851-19504-00

➤ **Zur internen Zuwegung:**

- Die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 271-01 wird im Leitungsabschnitt zwischen Mast Nr. 602075 und Mast Nr. 602076 durch die interne Zuwegung unterquert. Der sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen dieser Versorgungseinrichtung hat eine Gesamtbreite von 20 m, d. h. von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10 m gemessen.

Innerhalb des Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 271-01 sind leitungsgefährdende Maßnahmen und insbesondere Veränderungen des Geländeniveaus (Lagerung bzw. Auffüllung von Aushubmassen, Abgrabungen, Aufschüttungen) weder zeitlich begrenzt noch dauerhaft zulässig. Auch eine zeitlich begrenzte Lagerung von Baumaterialien innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Bei Erfordernis bedürfen solche Maßnahmen einer separaten sicherheitstechnischen Untersuchung in Bezug auf die Freileitung und schriftlichen Zustimmung durch die Pfalzwerke Netz AG (Planunterlagen an: Anlagenbau+Externe Planungen; Kontakt s.o.).

- Damit die Standsicherheit unserer bestehenden Maste Nr. 602075 und Nr. 602076 auf dem Flurstück Nr. 533, Gemarkung Heimkirchen nicht gefährdet wird, ist ausgehend von deren Mastmittelpunkte ein Freihaltebereich in Kreisform in einem Radius von 8 m einzuhalten. In diesen Freihaltebereichen ist die Errichtung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Verkehrswegen, Abgrabungen und Aufschüttungen etc. nicht zulässig.
- Ein Unterfahren der Freileitung ist generell nur mit Fahrzeugen gestattet, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt. Diese Höhe darf auch nicht durch Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche) überschritten werden. Soll die Freileitung mit Fahrzeugen mit Fahrzeughöhen größer 4 m unterfahren werden, bedarf dies einer spezifischen Abstandsuntersuchung (z.B. bei Rotorblatttransporten mittels Selbstfahrer oder beim Transport von Großkomponenten).

➤ **Zur Realisierung des Windparks und der internen Zuwegung im Besonderen:**

- Im Zusammenhang mit der baulichen Realisierung des Bauvorhabens weisen wir ausdrücklich auf die Gefahren bei Tätigkeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen hin und dass zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden die Ausführungen in den beiden Schutzanweisungen unseres Unternehmens einzuhalten sind.

Die „Leitungsschutzanweisung“, das zugehörige „Merkheft für Baufachleute“ sowie die „Bauherrenmappe“ sind auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG unter

Seite 6

Schreiben vom 20. Juli 2022, Zeichen: EE12-2022-851-19504-00

<https://www.pfalzwerke-netz.de/netz-anschiessen/hausanschluss-baustrom/leitungs-schutz-beim-bau> veröffentlicht.

- Der Antragsteller/ Anlagenbetreiber ist dazu verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten, mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens **8 Wochen**, unserer nachfolgend genannten Organisationseinheit mitzuteilen und einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren (ggfs. Schutzschaltung(en) während der Wegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens der Mittelspannungsfreileitung erforderlich). Im Rahmen dieses Termins gilt es auch zu klären, ob zur Vermeidung von Schäden an den Masten Nr. 602075 und Nr. 602076 während der Baumaßnahmen zur Herstellung der internen Zuwegung Schutzmaßnahmen an vorbenannten Masten vorzunehmen sind.

Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Pfalzwerke Netz AG

Netzservices

Netzteam Pfälzer Bergland

Standort Rockenhausen

Kreuznacherstraße 61

67806 Rockenhausen

Telefon: 0621 585-2010

Telefax: 06361 921721

NT-ROK@pfalzwerke-netz.de

- Der Antragsteller/ Anlagenbetreiber haftet für alle Schäden am Eigentum der Pfalzwerke Netz AG, die im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb und dem späteren Rückbau der WEA sowie der internen Zuwegung des Windparks entstehen, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Um in einem Schadensfall eine außergerichtliche Verständigung zu erleichtern, empfehlen wir den Abschluss einer Vereinbarung, die wir in der Anlage zu diesem Schreiben beigefügt haben. Der Antragsteller/ Anlagenbetreiber hat diese Vereinbarung für den Schadensfall nach Unterzeichnung, an uns zurückzusenden oder uns schriftlich darüber zu informieren, wenn er diese Vereinbarung mit uns nicht abschließen will (an: Anlagenbau Externe Planungen; Kontakt s.o.).

➤ **Zur externen Zuwegung des Windparks bzw. Transportstrecke/Streckenstudie:**

a) Umladeplatz „Bastenhaus“

Wie aus dem Belieferungs- und Baustellenbericht (Unterlage 19.1) zu entnehmen, ist im Bereich der K82 (Bereich Parkplatz) das Einrichten eines Umladeplatzes (ca. 30 m x 90 m) beabsichtigt. In diesem Bereich befindet sich die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 246-00 im Leitungsabschnitt Mast Nr. 702755 bis Mast Nr. 702756. Der sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen hat in diesem Leitungsabschnitt eine Gesamtbreite

Seite 7

Schreiben vom 20. Juli 2022, Zeichen: EE12-2022-851-19504-00

von 14 m, d. h. 7 m beidseitig der Leitungsmittellinie gemessen. Innerhalb des Schutzstreifens dieser Versorgungseinrichtung sind leitungsgefährdende Maßnahmen und insbesondere Veränderungen des Geländeniveaus (Lagerung bzw. Auffüllung von Aushubmassen, Aufschüttungen oder Abgrabungen bzw. etwaige sonstige Geländemodellierungen) weder zeitlich begrenzt noch dauerhaft zulässig. Bei Erfordernis bedürfen solche Maßnahmen der separaten sicherheitstechnischen Untersuchung in Bezug auf die Versorgungseinrichtung und schriftlichen Zustimmung durch unser Unternehmen. Auch eine zeitlich begrenzte Lagerung von Baumaterialien innerhalb des Schutzstreifens dieser Versorgungseinrichtung ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Ferner müssen auch alle Maßnahmen die im Zusammenhang mit den Umladetätigkeiten ausgeführt werden, aufgrund zwingender sicherheitstechnischer Erfordernisse außerhalb des o. a. Schutzstreifens erfolgen.

Damit die Standsicherheit des zugehörigen Stromversorgungsmastes Nr. 702756 auf dem Flurstück Nr. 3340 (Parkplatz) nicht gefährdet wird, ist ausgehend von dessen Mastmittelpunkt ein Freihaltbereich in Kreisform in einem Radius von 8,00 m einzuhalten. In diesem Freihaltbereich sind ebenfalls Abgrabungen und Aufschüttungen sowie alle ober- und unterirdischen leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig.

Ferner befinden sich im Bereich des Umladeplatzes 0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen (Ortsnetzversorgung und Straßenbeleuchtung). Die Schutzstreifen dieser Kabelleitungen von je insgesamt 1 m, d. h. von den örtlichen Leitungsverläufen senkrecht nach beiden Seiten jeweils 0,5 m gemessen, dürfen nicht überbaut und dürfen auch hier keine Geländeänderungen (z. B. Abgrabungen oder Aufschüttungen) vorgenommen werden. Leitungsgefährdende Maßnahmen sind unzulässig.

b) Zur Transportstrecke ab Umladeplatz „Bastenhaus“ in den Windpark (Strecke L386, K6, K32)

In Unterlage 19.2 dargestellt „Transportstrecke: vom Umladeplatz in den Windpark. Durch die dargestellte Fahrroute/Transportstrecke sind die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen durch ein Unterfahren betroffen und/oder Stromversorgungsmast (zugehöriger Leitungsträger) in ihren Schutzbereichen tangiert:

Ifd. Bchst.	Versorgungseinrichtung	Bereich
a	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 246-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 702747 bis Mast Nr. 702748	L386

b	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 291-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 701706 bis Mast Nr. 701707	L386
c	0,4-kV-Niederspannungsfreileitungen, Ortsnetz Marienthal und Straßenbeleuchtung	
d	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 605-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 702365 bis Mast Nr. 702366	
e	0,4-kV-Niederspannungsfreileitungen, Ortsnetz Russmühler- hof und Straßenbeleuchtung	
f	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 321-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 702991 bis Mast Nr. 702992	
g	20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung, Pos. 119-00/483-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 704281 bis Mast Nr. 704282	
h	0,4-kV-Niederspannungsfreileitungen, Ortsnetz Felsbergerhof und Straßenbeleuchtung	K6
i	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 271-03, Stahlgittermast UP: Imsweiler Felsbergerhof	
j	0,4-kV-Niederspannungsfreileitungen, Ortsnetz Kreuzhof und Straßenbeleuchtung	K32
k	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 271-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 602055 bis Mast Nr. 602056	
l	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 271-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 602046 bis Mast Nr. 602052	
m	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 271-02, Stahlgittermast UP Gundersweiler Karlshöhe	
n	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 271-01, Leitungsabschnitt Mast Nr. 602072 bis Mast Nr. 602073	

Die Freileitungen dürfen grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt.

Ergibt sich aufgrund etwaiger Planungserfordernisse ein höheres Niveau der Verkehrsflächen und/oder soll die Freileitung mit Fahrzeugen mit Fahrzeughöhen größer 4 m unterfahren werden, bedarf dies einer gesonderten Abstandsuntersuchung.

Im Vorfeld der Durchführung von Schwertransporten muss daher geprüft werden, ob die sicherheitstechnischen Abstände, die für ein Unterfahren unserer Freileitungen

Seite 9

Schreiben vom 20. Juli 2022, Zeichen: EE12-2022-851-19504-00

erforderlich sind, ausreichend bemessen sind auch bedarf es einer Prüfung ob es einer besonderen Sicherung der in unmittelbarer Nähe der Transportstrecke gelegenen Maststandorte (Versorgungseinrichtungen lfd. Bchst. i, k m und n) bedarf.

Das Unterfahren der Starkstromfreileitungen bedarf daher der gesonderten Abstimmung. Die Fahrroute im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen sind daher mindestens **8 Wochen** vor Unterfahmung mit unserem o. a. Netzteam abzustimmen.

➤ **Zur Feldlerchenausgleichsfläche, Gemarkung Heimkirchen, Flurstück Nr. 515**

Im Bereich bzw. auf Flurstück Nr. 515 ist der Bestand der Versorgungseinrichtung lfd. 1 im Leitungsabschnitt Mast Nr. 602076 bis Mast Nr. 602078 zu berücksichtigen. Der sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen dieser Versorgungseinrichtung hat eine Gesamtbreite von 20 m, d. h. von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10 m gemessen. Der Schutzstreifen ist von An-/Bepflanzungen jeglicher Art freizuhalten.

Hinsichtlich der Realisierung der Ausgleichsfläche bzw. den hiermit verbundenen Arbeiten welche möglicherweise die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung tangieren, sind an der Freileitung vor/während der Durchführung dieser Arbeiten ggf. etwaige Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Zur Abstimmung dieser Maßnahmen bitten wir ebenfalls um Kontaktaufnahme mit o. a. Netzteam Rockenhausen.

GRUNDSÄTZLICHE HINWEISE:

- Kosten für durch das Vorhaben bedingte Schutzmaßnahmen an unseren Versorgungseinrichtungen (z.B. Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Freileitung, Abschalten der Freileitung,) sind vollständig vom Antragsteller/ Anlagenbetreiber zu übernehmen.
- Sofern von der **externen Zufahrt** oder von der **Kabeltrasse** des „Windparks Niederkirchen 2“ – die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind – Versorgungseinrichtungen betroffen sind (z. B. wenn ein Selbstfahrer oder Fahrzeuge mit einer Gesamthöhe von > 4m zum Einsatz kommen oder Arbeiten im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen stattfinden sollen), bedarf es der separaten Abstimmung, Prüfung und Zustimmung durch unser Unternehmen.

Wir verweisen an dieser Stelle erneut auf unsere Online-Planauskunft. Hier kann der Antragsteller/ der Anlagenbetreiber Auskünfte über unsere Versorgungseinrichtungen zu Planungszwecken einholen.

Seite 10

Schreiben vom 20. Juli 2022, Zeichen: EE12-2022-851-19504-00

Sollten Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein, benötigen wir prüffähige Planunterlagen mit genauen Höhenangaben (Höhenbezug auf NHN). Diese kann der Antragsteller/ Anlagenbetreiber uns gerne digital zur Verfügung stellen: Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de.

- Die Kostentragung richtet sich nach dem Verursacherprinzip. Dementsprechend sind Kosten für durch das Vorhaben bedingte Änderungen und/oder Schutzmaßnahmen an unseren Versorgungseinrichtungen vom Antragsteller/Anlagenbetreiber zu übernehmen.

In Ihrem Schreiben zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wollen Sie uns bitte mit in den Verteiler aufnehmen, damit wir eine Kopie des Bescheides, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen, zugesendet bekommen.

Die uns zur Beteiligung zugesendeten Antragsunterlagen geben wir Ihrem Wunsch entsprechend vollständig an Sie zurück.

Freundliche Grüße

Pfalzwerke Netz AG
Netzbau
Anlagenbau + Externe Planungen



Margarete Adam
Referentin Externe Planungen

Anlage 00:	Lageplan MSP – Auszug aus Plan 440891B1
Anlage 0-1:	Lageplan MSP – Auszug aus Plan 442199D2
Anlage 1-1	Lageplan MSP – Auszug aus Plan 442199D2
Anlage 2:	Lageplan MSP – Auszug aus Plan 442199C1
Anlage 3:	Lageplan MSP – Auszug aus Plan 442098A1
Anlage 4:	Lageplan MSP – Auszug aus Plan 441998B2
Anlage 5:	Lageplan MSP – Auszug aus Plan 441998C2
Anlage 6:	Lageplan MSP – Auszug aus Plan 441898A1
Anlage 7:	Lageplan MSP – Auszug aus Plan 441799B2
Anlage 8:	Lageplan MSP – Auszug aus Plan 441397C1
Anlage 9:	Lageplan MSP – Auszug aus Plan 440995C2
Anlage 10:	Lageplan MSP – Auszug aus Plan 440995C2
Anlage 11:	Lageplan MSP – Auszug aus Plan 440994C2

Seite 11

Schreiben vom 20. Juli 2022, Zeichen: EE12-2022-851-19504-00

Anlage 12: Lageplan MSP – Auszug aus Plan 440893B2
Anlage 13: Lageplan MSP – Auszug aus Plan 440892B1
Anlage 14: Lageplan MSP – Auszug aus Plan 440892D2
Anlage 15: Vereinbarung für den Schadensfall – WEA02 und WEA03
Anlage 16: Erklärung Arbeitsraum – WEA02